1117

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1977 | Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1977 | Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 77	Verordnung über die Unterstützung des amtlichen Tierarztes durch Hilfskräfte bei der hygienischen Überwachung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch (Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — HKFrFlV)	1117
30. 6. 77	Neufassung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen	1119

9502-13-1

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1171

Verordnung über die Unterstützung des amtlichen Tierarztes durch Hilfskräfte bei der hygienischen Überwachung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch (Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — HKFrFlV)

Vom 29. Juni 1977

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711) geänderten § 7 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

Der amtliche Tierarzt kann nach Maßgabe dieser Verordnung durch Hilfskräfte die in § 2 Nr. 2 genannten technischen Verrichtungen unter seiner Aufsicht und Anleitung bei der Fleischuntersuchung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und der Untersuchung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch ausführen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Hilfskräfte:
   a) Fleischbeschauer, sofern sie die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 erfüllen,
   b) Personen unter Beschränkung ihrer Tätigkeit auf die Kennzeichnung nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c, sofern sie die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllen;
2. technische Verrichtungen:
   a) nur die in Anlage 1 für die Durchführung der Fleischuntersuchung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch,
   b) nur die in Anlage 2 für die Durchführung der Untersuchung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

genannte Tätigkeiten.

§ 3

Tätigkeitsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Tätigkeit der in § 2 Nr. 1 Buchstabe a genannten Hilfskräfte ist eine mindestens sechswöchige Tätigkeit in der praktischen Fleischuntersuchung unter der unmittelbaren Aufsicht und Anleitung eines amtlichen Tierarztes als Fleischbeschauer im Sinne der Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, Prüfung und die Fortbildung in der Fleischbeschau und Trichinenschau — AB. B — Beilage 2 zur Verordnung über

die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit der in § 2 Nr. 1 Buchstabe b genannten Hilfskräfte ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Einweisung durch den amtlichen Tierarzt in die praktische Durchführung der Genußtauglichkeitskennzeichnung.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage 1
(zu § 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Technische Verrichtungen bei der Fleischuntersuchung nach Abschnitt 6 der Anlage zum Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch:

1. Allgemein das Besichtigen und, soweit vorgeschrieben, das Durchtasten und Anschneiden des zu untersuchenden Fleisches,
2. im Einzelfall nach Weisung des amtlichen Tierarztes
   a) Herausschneiden zu untersuchender Körperlymphknoten,
   b) Entnahme von Proben für weitergehende Untersuchungen,
   c) Kennzeichnung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

Anlage 2
(zu § 2 Nr. 2 Buchstabe b)

Technische Verrichtungen bei der Untersuchung nach Abschnitt 9 der Anlage zum Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch:

1. Allgemein
   a) Überwachung der Eingangsverzeichnisse für frisches Fleisch und der Ausgangsverzeichnisse für zerlegtes Fleisch,
   b) Kennzeichnung und Beaufsichtigung der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit von zerlegtem frischem Fleisch;
2. im Einzelfall nach Weisung des amtlichen Tierarztes
   a) Entnahme von Proben für weitergehende Untersuchungen,
   b) Überprüfung der Räume, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte und Transportmittel auf Sauberkeit.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen

Vom 30. Juni 1977

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477) wird nachstehend der Wortlaut dieser Verordnung in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung — ohne Anlage B zum ADNR — bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene ADNR-Umstellungs- und Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477).

Die Anlage B zum ADNR ist im Bundesgesetzblatt 1976 I S. 3489 veröffentlicht.

Die Rechtsvorschrift wurde erlassen auf Grund des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121).

Bonn, den 30. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) wird in der anliegenden Fassung auf der Bundeswasserstraße Rhein sowie auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins — ausgenommen Mosel und Donau — in Kraft gesetzt.

(2) Das ADNR gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtstraßen.

(3) Wo im ADNR als örtlicher Anwendungsbereich der Rhein genannt ist, tritt auf den übrigen Bundeswasserstraßen, soweit das ADNR nach den Absätzen 1 und 2 gilt, die Bezeichnung der betreffenden Bundeswasserstraße.

(4) Wo das ADNR auf die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung Bezug nimmt, gilt an deren Stelle auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins, soweit das ADNR dort anwendbar ist, die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Wo im ADNR auf die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung Bezug genommen ist, tritt auf den Bundeswasserstraßen, die in den Kapiteln 10 bis 19 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung genannt sind, die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung.

(6) Auf den Seeschiffahrtstraßen genügt eine Sprechfunkanlage des beweglichen Seefunkdienstes auf UKW (Revier- und Hafenfunkdienst), um die Anforderungen der Randnummer 10 261 der Anlage B zum ADNR zu erfüllen; auf den übrigen Bundeswasserstraßen außerhalb von Rhein und Mosel ist die Randnummer 10 261 nicht anzuwenden. Die Abschnitte 5 der Anlage B zum ADNR (Verkehr der Schiffe) sind auf den Seeschiffahrtstraßen nicht anzuwenden.

(7) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizeien und der Kampfmittelräumdienste, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne des ADNR

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und des Artikels 4 Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für Verkehr.

(2) Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gilt nur für Anordnungen, die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossen werden.

(3) Artikel 4 Abs. 2 gilt nur für Beförderungen, die die Grenze der Bundesrepublik auf dem Rhein überschreiten. Die in Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Mitteilung an die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist nur bei Beförderungen auf dem Rhein erforderlich.

(4) Die in Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 vorgesehene Stellungnahme der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist nur erforderlich, wenn eine Schiffsuntersuchungskommission als zuständige Behörde nach Artikel 5 Abs. 1 für ein Schiff, welches ein Rheinschiffsattest besitzt, eine Vorrichtung nach Artikel 5 Abs. 1 zulassen oder die Frist nach Artikel 6 Abs. 1 verlängern will.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 9 sind neben den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeikräfte der Länder.

§ 3

Zuständige Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR

(1) Soweit sich die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten nicht nach Landesrecht bestimmen, sind die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich; das Wort „Landesbehörde" ist lediglich ein Hinweis. Das Wort „Hafenbehörde" bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundes- oder Landesbehörde.

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
6 461 (3)	Genehmigung der Bauartmuster von Verpackungen und Kapseln	Bundesanstalt für Materialprüfung
	Genehmigung der Muster von Versandstücken und Beförderungsgenehmigungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
10 100 (2)	Anerkennung von Sachverständigen für Zeugnisse über Gasfreiheit	Landesbehörde
10 102 (1) Nr. 28	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
10 183 (1)	Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10 183 (6)	Einziehung des normalen Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10 183 (6)	Untersagung der Verwendung eines Schiffes	Wasser- und Schiffahrtsdirektion
10 183 (7)	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Schiffsuntersuchungskommission
10 184	Ausstellung eines zeitweiligen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Versiegelung von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen	Schiffsuntersuchungskommission
10 302	Entgegennahme der Mitteilung über einen Zwischenfall oder Unfall	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
10 308	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
10 383	Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte und Schläuche	Wasser- und Schiffahrtsdirektion
10 407	Zulassung von Umschlag- und Entgasungsstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 419 (1)	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Behältern (Containern) und Tankcontainern auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
10 506	Genehmigung zum Umladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 414 (9)	Genehmigung zum Be- und Entladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 501 (2)	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Wasser- und Schiffahrtsamt
11 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
14 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
31 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
42 108	Verlangen der Be- oder Entladung radioaktiver Stoffe in geschlossener Ladung nur an einem einzigen Ort	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
42 192 (1)	Erlaß von Sondervorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
42 302	Entgegennahme der Mitteilung über einen Zwischenfall oder Unfall oder den Bruch eines Versandstückes mit radioaktiven Stoffen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei oder sonstige Landesbehörde
42 380	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung der radioaktiven Kontamination der Laderäume	Landesbehörde
42 414 (1)	Anordnung einer abweichenden Verladung	Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Randnummmer	Aufgabe	Zuständige Behörde
42 501 (2)	Genehmigung zur Beförderung von radioaktiven Stoffen in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
71 407	Genehmigung besonderer Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
71 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
71 501 (2)	Genehmigung zur Beförderung organischer Peroxide in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
71 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
131 182	Verzicht auf Antragsunterlagen	Schiffsuntersuchungskommission
131 212 (7)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
131 222 (4)	Erlaß von Vorschriften über Druckbehälter	Der Bundesminister für Verkehr
131 250 (3)	Genehmigungsvermerk auf Schaltplänen usw.	Schiffsuntersuchungskommission
131 251	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
131 257 (1)	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
131 354 (1)	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
131 424	Ausnahmen für gleichzeitiges Laden und Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
131 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb von Liegeplätzen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
151 222	Erlaß von Vorschriften über Vorrichtungen gegen unzulässigen Über- oder Unterdruck	Der Bundesminister für Verkehr
151 223	Erlaß von Vorschriften über die Prüfung von Tanks, Kofferdämmen und Rohrleitungen	Der Bundesminister für Verkehr

(2) Schiffsuntersuchungskommissionen im Sinne des Absatzes 1 sind die für den Vollzug der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung zuständigen Schiffsuntersuchungskommissionen.

(3) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Schläuche gelten als zugelassene Personen im Sinne der Randnummer 10 383 der Anlage B zum ADNR.

(4) Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt kann für Stoffe der Klasse III a Kategorie K3 die in Randnummer 10 506 der Anlage B zum ADNR vorgesehene besondere Genehmigung des vollständigen oder teilweisen Umladens allgemein erteilen mit der Einschränkung, daß das Umladen nur bei Tage stattfinden darf; in diesem Fall ist die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Erleichterungen

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen gelten die Vorschriften der Randnummer 6007 Absätze 1 und 2 der Anlage A auch als erfüllt, wenn die Eigenschaften des Gutes, dessen Verpackung, Zusammenpackung, Aufschriften und Gefahrzettel der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter entsprechen und dies im Beförderungspapier bescheinigt ist.

(2) Bei Beförderungen auf Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins genügt die Abfassung der Weisungen nach Randnummer 10 185 in deutscher Sprache; auf Verlangen sind die Weisungen dem Schiffsführer auch in englischer, niederländischer oder in französischer Sprache auszuhändigen.

§ 5

Gewichtsbeschränkungen

Abweichend von Randnummer 11 401 der Anlage B darf auf den Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178, 384) auf einem Schiff das folgende Höchstgewicht einschließlich der Verpackung an Stoffen oder Gegenständen der Klassen I a, I b und I c nicht überschritten werden:

Klasse I a		Klasse I b		Klasse I c	
Ziffer der Rn. 6021 Anlage A des ADNR	t	Ziffer der Rn. 6061 Anlage A des ADNR	t	Ziffer der Rn. 6101 Anlage A des ADNR	t
1	10	1 a	100	1 a	300
2	10	b	0	b	
3 a	0	c		2	
b	0	d		3	
4	10	2 a	10	4	0
5	0	b		5	300
6		c		6	
7 a		d		7 a	
b		3	0	b	
c		4 a	10	8	
8 a		b	10	9	
b		c	0	10	
c		d	0	11	
9 a		e	10	12	
b		5 a	0	13	
c		b		14	
d		c		15	
10		d		16	
11 a		e		17	
b		f		18	
c		6		19	
12 a		7		20 a	
b		8		b	
13		9		21	30
14 a		10		22	
b		11		23	
c				24	
15				25	100
				26	0
				27	100

Das Höchstgewicht der Ladung verschiedener Stoffe der Klassen I a, I b oder I c darf das im Satz 1 vorgeschriebene kleinste Höchstgewicht nicht überschreiten, das für einen der die Ladung bildenden Stoffe angegeben ist.

Die Rn. 10 100 der Anlage B bleibt unberührt.

§ 6

Besondere Pflichten der Beteiligten

(1) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster hat dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. das Schiff in einem Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlage B zum ADNR entspricht,
2. sich ein Abdruck der Anlage B zum ADNR und die in ihrer Randnummer 10 181 Abs. 2 aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
3. die in den Randnummern 10 383, 42 380 und 131 383 der Anlage B zum ADNR aufgeführten jährlichen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden.

(2) Der Absender gefährlicher Güter hat dafür zu sorgen, daß

1. dem Schiffsführer die erforderlichen schriftlichen Weisungen und Erläuterungen über die Behandlung der nach den Randnummern 10 185 und 42 192 der Anlage B zum ADNR beförderten gefährlichen Güter sowie die nach den Randnummern 6002 und 6007 der Anlage A zum ADNR erforderlichen Beförderungspapiere mit den in den Kapiteln 2 der Anlage A zum ADNR geforderten Vermerken übergeben werden,
2. die nach der Randnummer 6007 der Anlage A zum ADNR zu beachtenden Vorschriften über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten werden und die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind.

(3) Der Schiffsführer hat bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlage B zum ADNR entspricht,
2. das in den Abschnitten 4 der Anlage B zum ADNR (Begrenzung der beförderten Mengen) zugelassene Höchstgewicht des jeweiligen gefährlichen Gutes einzuhalten,
3. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlage B zum ADNR zur Abwehr von Gefahren erlassenen Allgemeinen Betriebsvorschriften und Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten,
4. die nach der Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art in dem nach der gegebenen Situation möglichen Umfang zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung an Bord auszuhängen,
5. die
   - Erläuterungen nach der Randnummer 42 192 der Anlage B zum ADNR für die Behandlung der beförderten gefährlichen Güter,
   - in der Randummer 10 181 der Anlage B zum ADNR aufgeführten Urkunden,
   - Bescheinigungen über jährliche Untersuchungen und Prüfungen nach den Randummern 10 383 und 42 380 der Anlage B zum ADNR sowie über Freiheit von gefährlichen Stoffen oder Gasen nach der Randnummer 10 100 Abs. 2

   an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
6. die in den Randnummern 10 205, 10 371 und 10 374 der Anlage B zum ADNR genannten Gebrauchsanweisungen und Hinweistafeln anzubringen,
7. die Besonderen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe (Abschnitte 5 der Anlage B zum ADNR) einzuhalten.

(4) Alle an Bord befindlichen Personen haben

1. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlage B zum ADNR erlassenen Allgemeinen Betriebsvorschriften und Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten,

2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen,
3. die nach der Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art in dem nach der gegebenen Situation möglichen Umfang zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster
   a) gefährliche Güter auf einem Schiff ohne Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10 182 bis 10 184 der Anlage B zum ADNR befördern läßt,
   b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter das Schiff in dem vorgeschriebenen Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird,
   c) entgegen Artikel 2 ADNR nicht zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter befördert,
   d) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich ein Abdruck der Anlage B zum ADNR und die in ihrer Randnummer 10 181 Abs. 2 aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
   e) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden,
   f) einer durch vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahme oder festgesetzten Bedingung zuwiderhandelt;
2. als Absender gefährlicher Güter
   a) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer die erforderlichen schriftlichen Weisungen, Erläuterungen und Beförderungspapiere übergeben werden,
   b) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die Vorschriften über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten oder die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,
   c) einer durch vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahme oder festgesetzten Bedingung zuwiderhandelt;
3. als Schiffsführer
   a) gefährliche Güter auf einem Schiff ohne Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10 182 bis 10 184 der Anlage B zum ADNR befördert,
   b) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter das Schiff in dem vorgeschriebenen Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird,
   c) entgegen Artikel 2 ADNR nicht zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter befördert oder entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 bei der Beförderung das zugelassene Höchstgewicht überschreitet,
   d) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 die Allgemeinen Betriebsvorschriften und die Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben nicht beachtet oder die an Bord befindlichen Personen zur Beachtung dieser Vorschriften nicht anhält,
   e) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 die schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art allen Personen an Bord nicht zur Kenntnis gibt oder sie an Bord nicht aushängt,
   f) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 die vorgeschriebenen Erläuterungen, Urkunden oder Bescheinigungen nicht an Bord aufbewahrt oder auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung nicht aushändigt,
   g) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 6 die dort genannten Gebrauchsanweisungen und Hinweistafeln nicht anbringt,
   h) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 7 die Besonderen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe nicht einhält,
   i) entgegen Randnummer 10 100 Abs. 1 der Anlage B zum ADNR keine geeigneten Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß Fahrgäste mit den gefährlichen Gütern in Berührung kommen können oder nicht dafür sorgt, daß der Gebrauch von Feuer oder offenem Licht in der Nähe von Versandstücken unterlassen wird,
   k) entgegen Randnummer 10 500 der Anlage B zum ADNR das Schiff nicht oder nicht richtig bezeichnet,
   l) einer durch vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahme oder festgesetzten Bedingung zuwiderhandelt;

4. als an Bord befindliche Person
   a) entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 die Allgemeinen Betriebsvorschriften und die Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben nicht beachtet,
   b) entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 den vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zuwiderhandelt.

§ 8

Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. diese Verordnung nebst Anlage entsprechend dem Fortschritt der Technik und den Erfordernissen eines zunehmenden Verkehrs unter Beachtung des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zu ändern oder in neuer Fassung zu erlassen, soweit ein Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt dies vorsieht oder zuläßt,
2. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 20. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2044) oder eine an ihre Stelle tretende Rechtsverordnung an die auf dem Rhein geltende Regelung anzupassen und die Verordnung in neuer Fassung zu erlassen, soweit ein Beschluß der Moselkommission dies vorsieht oder zuläßt,
3. die auf der Saar geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter an die auf der Mosel geltende Regelung anzupassen.

§ 9

Übergangsvorschriften

Für die Anlage B zum ADNR gelten die folgenden Übergangsvorschriften:

1. Schiffe, die am 1. Januar 1977 ein gültiges Zulassungszeugnis besitzen und deren Bau und Ausrüstung den Bestimmungen der nachstehend aufgeführten Randnummern nicht vollständig entsprechen, sind diesen spätestens am entsprechenden Tag der folgenden Tabelle anzupassen:

Nr.	Randnummer		Ablauf der Übergangsfrist
1	131 222 (5)	Typ II und III	31. März 1978
	131 225 (1) b)	Typ I und IV	
2	131 212 (3)	Typ IV	Die Übergangsfrist läuft an dem Tag ab, an dem die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses des Schiffes erlischt. Schiffe, deren Zulassungszeugnis vor dem 31. März 1978 abläuft, haben sich den Vorschriften jedoch erst ab diesem Termin anzupassen.
	131 225 (7)		
	131 230 (1)	und (2)	
	131 231 (3)		
	131 234 (2)	in bezug auf den Abstand von 3 m zwischen dem Schornstein und dem Bereich der Ladung	
	131 236 (1)	Typ II, III und IV in bezug auf die Zulassung von Durchführungen durch das Schott durch eine Klassifikationsgesellschaft	
	131 242 (4)		
	131 250 (3)		
3	131 217 (1)		31. März 1981
	131 221	Typ I bis V	
	131 222 (1) b)	Typ I, IV und V in bezug auf den Abstand von 50 cm zwischen den Öffnungen der Tanks und dem Deck	
	131 222 (5)	Typ IV	
	131 231 (1)	Typ V	
	131 231 (4)	Typ III und IV	
	131 241 (1)		
	131 246		
	131 251 (4)		
	131 252		
	131 256 (1)	2. Satz	

2. Die in der Tabelle genannten Fristen gelten nicht für Teile, die innerhalb dieser Fristen geändert oder ersetzt wurden.
3. Die Abweichungen der Nummer 3 der Tabelle sind bei der ersten Untersuchung nach dem 1. Januar 1977 mit der entsprechenden Frist im Zulassungszeugnis anzugeben. Die in Artikel 6 des ADNR genannten Verlängerungen sind dort im Zeitpunkt ihrer Gewährung einzutragen.
4. Güter der Klasse III a, Kategorie K1s dürfen bis spätestens 31. März 1981 in Tankschiffen des Typ IV befördert werden.
5. Güter der Klasse III a, Kategorien K0s und K0n dürfen bis spätestens 31. März 1981 in Tankschiffen des Typs III befördert werden.
6. Seeschiffe, die am 1. Januar 1977 ein gültiges Zulassungszeugnis besitzen, benötigen außerhalb des Rheins ein Schiffsattest erst ab 1. Januar 1982; bis dahin genügt ein amtliches Zeugnis, das zur Ausübung der Seefahrt berechtigt.
7. Auf Schubleichter, die vor dem 1. Januar 1974 auf einer Bundeswasserstraße außerhalb des Rheins in Betrieb waren, ist Randnummer 10 181 Abs. 2 letzter Satz ab 1. Oktober 1977 anzuwenden.
8. Die in § 1 Abs. 6 Satz 1 genannten Sprechfunkanlagen des beweglichen Seefunkdienstes müssen auf den Seeschiffahrtstraßen erst ab 1. Januar 1980 vorhanden sein.
9. Vorhandene schriftliche Weisungen nach der Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR, die dem bisherigen Recht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1977 aufgebraucht werden.

§ 10

Neubekanntmachung der Verordnung

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Bei Neubekanntmachung erhalten die Vorschriften folgende Überschriften:

§ 1: Anwendungsbereich

§ 2: Zuständige Behörden im Sinne des ADNR

§ 3: Zuständige Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR

§ 4: Erleichterungen

§ 5: Gewichtsbeschränkungen

§ 6: Besondere Pflichten der Beteiligten

§ 7: Ordnungswidrigkeiten

§ 8: Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr

§ 9: Übergangsvorschriften

§ 10: Neubekanntmachung der Verordnung

§ 11: Berlin-Klausel

§ 12 entfällt bei Neubekanntmachung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Anlage

zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung einschließlich ihrer Anlagen A und B bestimmt die Voraussetzungen, unter denen gefährliche Güter auf dem Rhein befördert werden dürfen.

Artikel 2

Beförderung gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter, die auf Grund der Anlage A nicht zur Beförderung zugelassen sind, dürfen auf dem Rhein nicht befördert werden.

(2) Die übrigen gefährlichen Güter sind zur Beförderung zugelassen, wenn alle in den Anlagen A und B für die Beförderung der betreffenden Güter festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 3

Anordnungen vorübergehender Art

(1) Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls schon vor einer zu erwartenden Änderung dieser Verordnung durch Anordnungen vorübergehender Art Maßnahmen treffen, um gefährliche Güter, die nach Anlage A von der Beförderung ausgeschlossen sind, zur Beförderung zuzulassen oder für die dort genannten Güter von den Anlagen A und B abweichende Bedingungen festzusetzen.

(2) Die Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre. Sie werden gleichzeitig in allen Rheinuferstaaten und Belgien in Kraft gesetzt und unter den gleichen Bedingungen aufgehoben.

Artikel 4

Sondergenehmigungen

(1) In dringenden Fällen kann, sofern die Sicherheit gewährleistet ist, jede zuständige Behörde für das Gebiet des Staates, zu dem sie gehört, Güter zur Beförderung zulassen, die auf Grund der Anlage A von der Beförderung ausgeschlossen sind, oder für die dort genannten Güter weniger strenge Bedingungen festsetzen, als in den Anlagen A und B vorgesehen sind.

(2) Wenn die Beförderung mehrere Staatsgebiete berührt, werden die zuständigen Behörden sich gegenseitig verständigen, damit soweit wie möglich gleiche Bedingungen für die betreffenden Güter festgesetzt werden.

(3) Die demgemäß erteilten Sondergenehmigungen gelten höchstens ein Jahr, vorbehaltlich früherer Aufhebung. Sie werden unverzüglich der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt mitgeteilt.

Artikel 5

Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Behörde, die die Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 2 der Anlage B zu prüfen hat und die gegebenenfalls das Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10182 bis 10184 dieser Anlage ausstellt, kann an Stelle des Baus oder der Ausrüstung, wie es in den Abschnitten 2 vorgeschrieben ist, jede andere Vorrichtung zulassen, die mindestens die gleiche Sicherheit bietet.

(2) Vorrichtungen nach Absatz 1 dürfen von der zuständigen Behörde erst nach Stellungnahme der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zugelassen werden.

Artikel 6

Übergangsvorschriften für Bau und Ausrüstung der Schiffe

(1) Schiffe, die dieser Verordnung unterliegen und bei ihrem Inkrafttreten

a) auf Grund früherer Verordnungen ausdrücklich zum Verkehr zugelassen sind oder

b) sich im Bau oder Umbau befinden,

deren Bau und Ausrüstung jedoch den Vorschriften dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen,

sind diesen spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzupassen.

(2) Die nach Artikel 5 zuständige Behörde kann jedoch nach Stellungnahme der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die Frist von fünf Jahren verlängern, wenn dargetan ist, daß die Bedingungen dieser Verordnung nicht einzuhalten sind oder deren Erfüllung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Sicherheit gewährleistet ist.

(3) Das Sonderzeugnis nach den Artikeln 16 und 17 sowie der diesem gleichwertige Vermerk nach Artikel 18 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Zulassungszeugnisse nach dieser Verordnung für die im Sonderzeugnis genannten Güter.

Artikel 7

Bescheinigung über Sondergenehmigungen und Gleichwertigkeiten sowie nach den Übergangsvorschriften

(1) Über Sondergenehmigungen und zugelassene gleichwertige Vorrichtungen auf Grund der Artikel 4 und 5 ist eine Urkunde auszustellen, die an Bord mitgeführt werden muß.

(2) Sondergenehmigungen und zugelassene gleichwertige Vorrichtungen, die sich auf den Bau, die Einrichtung oder die Ausrüstung des Schiffes beziehen, müssen ausdrücklich im Zulassungszeugnis vermerkt werden, sofern ein solches vorhanden ist; sie dürfen dann nur in diesem Zeugnis vermerkt werden. Das gleiche gilt für Schiffe, auf welche die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 Anwendung finden.

Artikel 8

Ersatz von Ausrüstungen auf Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften fallen

Wenn auf einem Schiff Ausrüstungen, die auf Grund einer Übergangsvorschrift zugelassen worden sind, ersetzt werden, so müssen die neuen Ausrüstungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 9

Überwachung

Führer von Schiffen mit gefährlichen Gütern haben den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung zu geben, damit sie die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überwachen können.

ADNR

Anlage A

Vorschriften über die gefährlichen Güter

Inhaltsverzeichnis

I. Teil — Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

	Randnummern (Rn.)
Begriffsbestimmungen	6000—6001
Allgemeine Vorschriften	6002—6019

II. Teil — Stoffaufzählung und besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen

Klasse I a	Explosive Stoffe und Gegenstände	6020 und ff.
Klasse I b	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	6060 und ff.
Klasse I c	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	6100 und ff.
Klasse I d	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	6130 und ff.
Klasse I e	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	6180 und ff.
Klasse II	Selbstentzündliche Stoffe	6200 und ff.
Klasse III a	Entzündbare flüssige Stoffe	6300 und ff.
Klasse III b	Entzündbare feste Stoffe	6330 und ff.
Klasse III c	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	6370 und ff.
Klasse IV a	Giftige Stoffe	6400 und ff.
Klasse IV b	Radioaktive Stoffe	6450 und ff.
Klasse V	Ätzende Stoffe	6500 und ff.
Klasse VI	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	6600 und ff.
Klasse VII	Organische Peroxide	6700 und ff.

1-
5999

I. Teil

Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen

6000 (1) Im Sinne dieser Anlage bedeutet:

1. „Internationale Regelung" RID, ADR oder IMCO-Code;
2. „IMCO-Code" Empfehlung der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation über gefährliche Güter;
3. „RID" Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn [Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)];
4. „ADR" Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;
5. „Gefährliche Güter" die Stoffe selbst und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten;
6. „Gase" Gase und Dämpfe;
7. „Zerbrechliche Versandstücke" Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen (d. h. solchen aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder dgl.), die nicht von einer vollwandigen Verpackung umgeben sind, die sie wirksam gegen Stöße schützt [siehe auch Rn. 6001 (5)];
8. „Beförderung in loser Schüttung" die Beförderung eines festen, schüttfähigen Stoffes ohne Verpackung.

(2) Im Sinne dieser Anlage gelten Tanks [siehe Begriffsbestimmung Nr. 16 in Anlage B Rn 10 102 (1)] nicht ohne weiteres als Gefäße, da der Ausdruck „Gefäß" in einem einschränkenden Sinne verwendet wird. Die Vorschriften über die Gefäße sind auf die festverbundenen Tanks, die Gefäßbatterien und die Tankcontainer nur in den Fällen anzuwenden, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

6001 (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedeutet das Zeichen „%" in dieser Anlage:

a) bei Mischungen von festen oder flüssigen Stoffen, bei Lösungen oder bei festen, von einer Flüssigkeit getränkten Stoffen die Gewichtsprozente, bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung, der Lösung oder des getränkten Stoffes;

b) bei Gasgemischen die Volumenprozente, bezogen auf das Gesamtvolumen der Gasmischung.

(2) Ist in dieser Anlage das Gewicht der Versandstücke angegeben, so handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um das Bruttogewicht. Das Gewicht der für die Beförderung der Güter benutzten Behälter (Container) oder Tanks ist in den Bruttogewichten nicht enthalten.

(3) Drücke jeder Art bei Gefäßen (z. B. Prüfdruck, innerer Druck, Öffnungsdruck von Sicherheitsventilen) werden immer in kg/cm² Überdruck, der Dampfdruck von Stoffen wird dagegen immer in kg/cm² absolut angegeben.

(4) Sieht diese Anlage einen Füllungsgrad für Gefäße oder Tanks vor, so bezieht sich dieser immer auf einen Prozentsatz des Volumens bei einer Temperatur des Stoffes von 15° C, sofern nicht eine andere Temperatur genannt ist.

(5) Zerbrechliche Gefäße, die einzeln oder zu mehreren in ein widerstandsfähiges Gefäß eingebettet sind, gelten nicht als zerbrechliche Gefäße, sofern das widerstandsfähige Gefäß so dicht und so beschaffen ist, daß bei Bruch oder Leckwerden des zerbrechlichen Gefäßes der Inhalt nicht nach außen gelangen und die mechanische Festigkeit des widerstandsfähigen Gefäßes während der Beförderung durch Korrosion nicht beeinträchtigt werden kann.

Allgemeine Vorschriften

6002 (1) Diese Anlage sieht vor, welche gefährlichen Güter von der Beförderung ausgeschlossen und welche unter bestimmten Bedingungen zugelassen sind. Sie reiht die gefährlichen Güter in Nur-Klassen und freie Klassen ein. Von den unter den Begriff der Nur-Klassen fallenden gefährlichen Gütern (Klassen I a, I b, I c, I d, I e, II, IV b, VI und VII) sind die in den Vorschriften für diese Klassen (Rn. 6021, 6061, 6101, 6131, 6181, 6201, 6451, 6601 und 6701) aufgeführten Güter nur unter den dort vorgesehenen Bedingungen zur Beförderung zugelassen); die übrigen Güter sind von der Beförderung ausgeschlossen. Bestimmte unter den Begriff der freien Klassen (Klassen III a, III b, III c, IV a und V) fallende gefährliche Güter sind durch Bemerkungen in den einzelnen Klassen von der Beförderung ausgeschlossen. Von den anderen unter den Begriff der freien Klassen fallenden Gütern sind die in den Vorschriften dieser Klassen (Rn. 6301, 6331, 6371, 6401 und 6501) genannten oder näher bezeichneten Güter nur unter den in diesen Vorschriften vorgesehenen Bedingungen zur Beförderung zugelassen; die dort nicht genannten oder näher bezeichneten Güter gelten nicht als gefährliche Güter und sind ohne besondere Bedingungen zur Beförderung zugelassen.

(2) Diese Anlage enthält folgende Klassen:

Klasse I a	Explosive Stoffe und Gegenstände	Nur-Klasse
Klasse I b	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	Nur-Klasse
Klasse I c	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	Nur-Klasse
Klasse I d	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	Nur-Klasse

Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

Klasse I e	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	Nur-Klasse	6002 (Forts.)
Klasse II	Selbstentzündliche Stoffe	Nur-Klasse	
Klasse III a	Entzündbare flüssige Stoffe	freie Klasse	
Klasse III b	Entzündbare feste Stoffe	freie Klasse	
Klasse III c	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	freie Klasse	
Klasse IV a	Giftige Stoffe	freie Klasse	
Klasse IV b	Radioaktive Stoffe	Nur-Klasse	
Klasse V	Ätzende Stoffe	freie Klasse	
Klasse VI	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	Nur-Klasse	
Klasse VII	Organische Peroxide	Nur-Klasse	

(3) Für jede Beförderung von gefährlichen Gütern ist ein Beförderungspapier erforderlich, das vom Absender aufzustellen und ordnungsgemäß auszufüllen ist. Jedes Papier, das dazu bestimmt ist, die Güter während der Beförderung zu begleiten, kann als Beförderungspapier gelten. Das Beförderungspapier muß für jedes zur Beförderung aufgegebene Gut alle Vermerke enthalten, die durch diese Anlage und die Anlage B vorgeschrieben sind. Die in das Beförderungspapier einzutragenden Vermerke sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Niederländisch ist, außerdem in einer dieser Sprachen.

(4) Kann eine Sendung wegen der Größe der Ladung nicht vollständig auf einem einzigen Schiff verladen werden, sind mindestens so viele Beförderungspapiere oder Abschriften des einen Beförderungspapiers auszufertigen, wie Schiffe beladen werden. Ferner sind in allen Fällen getrennte Beförderungspapiere auszufertigen für Sendungen oder Teile einer Sendung, die nach Anlage B nicht zusammengeladen werden dürfen.

(5) Im Falle einer Zusammenpackung gelten die Vorschriften dieser Anlage über Eintragungen im Beförderungspapier für jedes der im Sammelbehälter enthaltenen verschieden benannten gefährlichen Güter.

(6) Lösungen von Stoffen, die in dieser Anlage in der Stoffaufzählung der Klasse, welcher der gelöste Stoff angehört, nicht ausdrücklich aufgeführt sind, gelten trotzdem als Stoffe des ADNR, wenn ihre Konzentration derart ist, daß sie die gleiche Gefahr aufweisen wie der ungelöste Stoff.

(7) Gemische von Stoffen des ADNR mit anderen Stoffen gelten als Stoffe des ADNR, wenn die Gemische die gleiche Gefahr aufweisen wie der im ADNR aufgeführte Stoff selbst.

(8) Ein Stoff, dessen spezifische Radioaktivität 0,002 Mikrocurie je Gramm nicht überschreitet und der unter eine Sammelbezeichnung irgendeiner Klasse fällt, ist von der Beförderung ausgeschlossen, wenn er auch unter den Begriff einer Nur-Klasse fällt, in welcher er nicht aufgeführt ist.

(9) Ein Stoff, dessen spezifische Radioaktivität 0,002 Mikrocurie je Gramm nicht überschreitet und der in keiner Klasse namentlich aufgeführt ist, aber unter zwei oder mehrere Sammelbezeichnungen verschiedener Klassen fällt, untersteht den Vorschriften

a) der Nur-Klasse, wenn eine der in Frage kommenden Klassen eine Nur-Klasse ist;

b) der Klasse, die der dem betreffenden Stoff innewohnenden größten Gefahr während der Beförderung entspricht, wenn keine der in Frage kommenden Klassen eine Nur-Klasse ist.

(1) Der II. Teil dieser Anlage enthält für jede Klasse folgende Kapitel **6003**

1. eine Aufzählung der gefährlichen Güter und gegebenenfalls in einer mit dem Buchstaben „a" versehenen Randnummer Angaben über die Befreiung von den Vorschriften des ADNR für bestimmte Güter bei Erfüllung bestimmter Bedingungen;
2. Vermerke im Beförderungspapier.

(2) Vorschriften über:

— Sendungen in loser Schüttung, in Behältern (Containern) und in Tanks,

— Versandart und Abfertigungsbeschränkungen,

— Zusammenladeverbote,

— Beförderungsmittel,

— Gefahrzettel, die durch RID, ADR oder IMCO-Code vorgeschrieben sind, und die Erläuterungen der Bildzeichen

befinden sich in der Anlage B, die auch alle anderen erforderlichen Sondervorschriften für die Beförderung auf Schiffahrtsstraßen enthalten.

6004-6005

Falls eine Beförderung, die den Vorschriften des ADNR unterliegt, auf ihrer gesamten oder einem Teil ihrer Strecke ebenso denjenigen eines internationalen Übereinkommens unterworfen ist, das die Beförderung gefährlicher Güter durch einen anderen Verkehrsträger als die Binnenschiffahrt regelt — und zwar auf Grund von Klauseln, die dessen Anwendungsbereich auf bestimmte Binnenschiffahrtsdienste ausdehnen —, so gelten die Vorschriften dieses internationalen Übereinkommens für diesen Streckenabschnitt gleichzeitig mit denen des ADNR, soweit sie mit ihnen vereinbar sind; die übrigen Vorschriften des ADNR gelten nicht für den fraglichen Streckenabschnitt. **6006**

Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

6007 (1) Zum Nachweis, daß die zur Beförderung aufgegebenen gefährlichen Güter den Vorschriften des ADNR entsprechen, muß im Beförderungspapier bescheinigt sein:

„Die Beschaffenheit des Gutes entspricht den Vorschriften des ADNR"

(2) Wenn gefährliche Güter in Versandstücken (einschl. Behältern und Tankcontainern, siehe Begriffsbestimmungen in Rn. 10 102 der Anlage B) befördert werden, müssen Verpackung, Zusammenpackung, Aufschriften und Gefahrzettel den Vorschriften einer der Internationalen Regelungen entsprechen. Im Beförderungspapier muß bescheinigt sein:

„Verpackung, Zusammenpackung und Bezettelung entsprechen den Vorschriften des RID (oder gegebenenfalls *des ADR* oder *des IMCO-Code*)"

(3) In der Bescheinigung nach Absatz 2 darf nur auf diejenige Internationale Regelung Bezug genommen werden, die tatsächlich Einzelvorschriften für den betreffenden Stoff enthält.

(4) Das Gesamtbruttogewicht der gefährlichen Güter und die Anzahl der Versandstücke muß im Beförderungspapier angegeben sein.

6008-6019

II. Teil

Stoffaufzählung und besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen

Klasse I a. Explosive Stoffe und Gegenstände

Bem. Stoffe, die durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und die weder gegen Stoß noch gegen Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol, sind den Vorschriften der Klasse I a nicht unterstellt.

Kapitel 1

Aufzählung der Stoffe und Gegenstände

(1) Von den unter den Begriff der Klasse I a fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6021 genannten und auch diese nur unter den Beständigkeits- und Sicherheitsbedingungen einer der Internationalen Regelungen sowie zu den Vorschriften dieser Anlage und der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR. **6020**

(2) In den zur Beförderung zugelassenen explosiven Stoffen darf das Nitroglycerin ganz oder teilweise ersetzt sein durch

a) Nitroglykol oder

b) Dinitrodiäthylenglykol oder

c) nitrierten Zucker (nitrierte Saccharose) oder

d) eine Mischung der vorgenannten Stoffe.

1. *Nitrozellulose*, hochnitriert (wie *Schießbaumwolle)*, d. h. mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 %, gut stabilisiert und mit **6021**

   mindestens 25 % Wasser oder Alkohol (Methyl-, Äthyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-, Butyl-, Amylalkohol oder ihrer Gemische), auch denaturiert, oder Mischungen von Wasser und Alkohol, wenn sie nicht gepreßt ist,

   mindestens 15 % Wasser oder mindestens 12 % Paraffin oder anderen ähnlich wirkenden Stoffen, wenn sie gepreßt ist.

   Bem. 1. Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % ist ein Stoff der Klasse III b, wenn sie der in Rn. 6331 Ziffer 7 a), b) oder c) angegebenen Zusammensetzung entspricht.
   2. Nitrozellulose in Form von Nitrozellulosefilmabfällen, von Gelatine befreit, in Form von Bändern, Blättern oder Schnitzeln, ist ein Stoff der Klasse II (siehe Rn. 6201 Ziffer 4).

2. *Pulverrohmasse*, nicht gelatiniert, für die Herstellung von rauchschwachem Pulver mit höchstens 70 % wasserfreier Substanz und mindestens 30 % Wasser. Die wasserfreie Substanz darf nicht mehr als 50 % Nitroglycerin oder ähnliche flüssige explosive Stoffe enthalten.

3. Gelatinierte *Nitrozellulosepulver* und gelatinierte nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver *(Nitroglycerinpulver):*

   a) *nicht porös* und *nicht staubförmig;*

   b) *porös* oder *staubförmig.*

4. *Plastifizierte Nitrozellulose* mit mindestens 12 %, aber weniger als 18 % plastifizierendem Stoff (wie Butylphthalat oder einem dem Butylphthalat mindestens gleichwertigen plastifizierenden Stoff) und mit einem Stickstoffgehalt der Nitrozellulose von höchstens 12,6 %, auch in Form von Blättchen (Schnitzeln, Chips).

   Bem. Plastifizierte Nitrozellulose mit mindestens 18 % Butylphthalat oder einem dem Butylphthalat mindestens gleichwertigen plastifizierenden Stoff ist ein Stoff der Klasse III b [siehe Rn. 6331 Ziffer 7 b) und c)].

5. Nichtgelatinierte *Nitrozellulosepulver (Mischpulver).*

6. *Trinitrotoluol (Trotyl)*, auch gepreßt oder gegossen sowie in Mischungen mit Aluminium; Mischungen genannt *flüssiges Trinitrotoluol* und *Trinitroanisol.*

7. a) *Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)* und *Pikrinsäure;*

   b) *Mischungen von Pentaerythrittetranitrat und Trinitrotoluol (Pentolit)* und *Mischungen von Trimethylentrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit)*, deren Trinitrotoluolgehalt so hoch ist, daß sie gegen Stoß nicht empfindlicher sind als Tetryl;

   c) *Pentaerythrittetranitrat (Penthrit, Nitropenta)*, und *Trimethylentrinitramin (Hexogen)*, beide *phlegmatisiert* durch Beimischung einer derartigen Menge von Wachs, Paraffin oder anderer ähnlich wirkender Stoffe, daß sie gegen Stoß nicht empfindlicher sind als Tetryl.

   Bem. Die Stoffe der Ziffer 7 b) und phlegmatisiertes Hexogen der Ziffer 7 c) können auch Aluminium enthalten.
   Die Stoffe der Ziffer 7 b) dürfen auch Ammonsalpeter enthalten.

8. Organische explosive *Nitrokörper:*

   a) *wasserlösliche*, wie *Trinitroresorzin;*

   b) *wasserunlösliche*, wie *Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);*

   c) *Tetrylkörper* ohne Metallumhüllung.

   Bem. Abgesehen von flüssigem Trinitrotoluol (Ziffer 6) sind die organischen explosiven Nitrokörper in flüssigem Zustand von der Beförderung ausgeschlossen.

Klasse I a

6021 (Forts.)

9. a) *Pentaerythrittetranitrat (Penthrit, Nitropenta)*, feucht, und *Trimethylentrinitramin (Hexogen)*, feucht, das erste mit einem Wassergehalt an allen Stellen des Stoffes von mindestens 20 %, das zweite mit einem solchen Wassergehalt von mindestens 15 %;

b) feuchte *Mischungen von Pentaerythrittetranitrat und Trinitrotoluol (Pentolit)* und feuchte *Mischungen von Trimethylentrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit)*, die in trockenem Zustand gegen Stoß empfindlicher sind als Tetryl, beide mit einem Wassergehalt an allen Stellen des Stoffes von mindestens 15 %;

c) feuchte *Mischungen von Pentaerythrittetranitrat* oder *Trimethylentrinitramin mit Wachs, Paraffin* oder *dem Wachs* oder *dem Paraffin ähnlichen Stoffen*, die in trockenem Zustand gegen Stoß empfindlicher sind als Tetryl, mit einem Wassergehalt an allen Stellen des Stoffes von mindestens 15 %;

d) *Penthritkörper*, gepreßt, ohne Metallumhüllung.

10. a) *Benzoylperoxid:*

1. trocken oder mit einem Wassergehalt von weniger als 10 %;
2. mit weniger als 30 % Phlegmatisierungsmitteln;

Bem. 1. Benzoylperoxid mit einem Wassergehalt von mindestens 10 % oder mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln ist ein Stoff der Klasse VII [siehe Rn. 6701 Ziffer 8 a) und b)].
2. Benzoylperoxid mit einem Gehalt von mindestens 70 % an festen trockenen inerten Stoffen ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

b) *Cyclohexanonperoxide* [1-Hydroxy-1'-hydroperoxydicyclohexylperoxid, bis-(1-hydroxycyclohexyl)-peroxid und Gemische dieser beiden Verbindungen]:

1. trocken oder mit einem Wassergehalt von weniger als 5 %;
2. mit weniger als 30 % Phlegmatisierungsmitteln;

Bem. 1. Cyclohexanonperoxide und deren Gemische mit einem Wassergehalt von mindestens 5 % oder mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln sind Stoffe der Klasse VII [siehe Rn. 6701 Ziffer 9 a) und b)].
2. Cyclohexanonperoxide und deren Gemische mit einem Gehalt von mindestens 70 % an festen trockenen inerten Stoffen sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

c) *p-p'-Dichlorbenzoylperoxid:*

1. trocken oder mit einem Wassergehalt von weniger als 10 %;
2. mit weniger als 30 % Phlegmatisierungsmitteln.

Bem. 1. p-p'-Dichlorbenzoylperoxid mit einem Wassergehalt von mindestens 10 % oder mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln ist ein Stoff der Klasse VII [siehe Rn. 6701 Ziffer 17 a) und b)].
2. p-p'-Dichlorbenzoylperoxid mit einem Gehalt von 70 % oder mehr an festen trockenen inerten Stoffen ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

11. a) *Schwarzpulver* (auf Kaliumnitratbasis), gekörnt oder in Mehlform;

b) *schwarzpulverähnliche Sprengstoffe* (Gemenge von Natriumnitrat, Schwefel und Holz-, Stein- oder Braunkohle oder Gemenge von Kaliumnitrat, mit oder ohne Natriumnitrat, Schwefel und Stein- oder Braunkohle);

c) *Preßkörper aus Schwarzpulver* oder *schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen.*

Bem. Die Dichte der Preßkörper darf nicht niedriger sein als 1,50.

12. a) Pulverförmige *Nitratsprengstoffe*, soweit sie nicht unter Ziffern 11, 14 a) oder c) fallen, in der Hauptsache aus Ammoniumnitrat oder einem Gemisch von Alkalinitraten oder Erdalkalinitraten mit Ammoniumchlorid oder aus einem Gemisch von Ammoniumnitrat mit Alkalinitraten oder Erdalkalinitraten und Ammoniumchlorid bestehend. Sie können daneben brennbare Stoffe (z. B. Holz- oder Pflanzenmehl oder Kohlenwasserstoffe), aromatische Nitroverbindungen sowie Nitroglycerin oder Nitroglykol oder ein Gemisch beider enthalten, außerdem inerte, stabilisierende oder färbende Zusätze;

b) pulverförmige *Sprengstoffe, ohne anorganische Nitrate*, in der Hauptsache aus einem Gemisch von inerten Stoffen (z. B. Alkalichloriden) mit Nitroglycerin oder Nitroglykol oder einem Gemisch beider bestehend. Sie können daneben aromatische Nitroverbindungen sowie phlegmatisierend, stabilisierend oder gelatinierend wirkende oder färbende Zusätze enthalten.

13. *Chloratsprengstoffe* und *Perchloratsprengstoffe* (Gemenge von Choraten oder Perchloraten der Alkali- oder Erdalkalimetalle mit kohlenstoffreichen Verbindungen).

14. a) *Dynamite* mit inertem Absorptionsmittel und *Sprengstoffe, die den Dynamiten* mit inertem Absorptionsmittel *ähnlich sind;*

b) *Sprenggelatine*, bestehend aus nitrierter Baumwolle und höchstens 93 % Nitroglycerin; *Gelatinedynamite* mit höchstens 85 % Nitroglycerin;

c) gelatinöse *Nitratsprengstoffe*, in der Hauptsache aus Ammoniumnitrat oder einem Gemisch von Ammoniumnitrat mit Nitraten der Alkali- oder Erdalkalimetalle, mit höchstens 40 % gelatiniertem Nitroglycerin oder Nitroglykol oder einem Gemisch beider bestehend. Sie können daneben Nitroverbindungen oder brennbare Stoffe (z. B. Holz- oder Pflanzenmehl oder Kohlenwasserstoffe) sowie andere inerte oder färbende Stoffe enthalten.

15. Ungereinigte *leere Verpackungen*, die gefährliche Güter der Klasse I a enthalten haben.

6022-6038

Klasse I a

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6021 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen. Falls in Ziffer 8 a) und b) der Stoffname nicht angegeben ist, muß die handelsübliche Benennung eingesetzt werden. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *I a, Ziffer 3 a), ADNR*]. 6039

6040-
6045

Für die leeren Verpackungen der Ziffer 15 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leere Verpackung, I a, Ziffer 15, ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen.* 6046

6047-
6059

Klasse Ib. Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände

Kapitel 1

Aufzählung der Gegenstände

6060 (1) Von den unter den Begriff der Klasse Ib fallenden Gegenständen sind nur die in Rn. 6061 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

(2) Wenn die in den Ziffern 7, 10 oder 11 der Rn. 6061 aufgezählten Gegenstände aus in Rn. 6021 aufgeführten explosiven Stoffen bestehen oder damit geladen sind, so müssen diese explosiven Stoffe den für sie in einer der Internationalen Regelungen aufgestellten Beständigkeits- und Sicherheitsbedingungen entsprechen.

6061 1. Zündschnüre ohne Zünder:

a) *Schnellzündschnüre* (Zündschnüre aus dickem Schlauch mit Schwarzpulverseele oder mit einer Seele aus mit Schwarzpulver imprägnierten Baumwollfäden oder mit einer Seele aus nitrierten Baumwollfäden);

b) *detonierende Zündschnüre in Form von* dünnwandigen *Metallröhren* von geringem Querschnitt mit einer Seele aus einem explosiven Stoff;

c) *detonierende, schmiegsame Zündschnüre* mit Umwicklung aus Textilien oder plastischen Stoffen, von geringem Querschnitt mit einer Seele aus einem explosiven Stoff;

d) *Momentzündschnüre* (gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus einem explosiven Stoff von größerer Gefährlichkeit als Pentaerythrittetranitrat).

Wegen anderer Zündschnüre siehe Klasse Ic Rn. 6101 Ziffer 3.

2. Nichtsprengkräftige Zünder (Zünder, die nicht durch Sprengkapseln oder sonstige Einrichtungen brisant wirken):

a) *Zündhütchen;*

b) 1. *Zentralfeuerpatronenhülsen mit Zündvorrichtung,* ohne Treibladung, für Schußwaffen aller Kaliber;

2. *Randfeuerpatronenhülsen mit Zündvorrichtung,* ohne Treibladung, für Flobert und dergleichen Kleinkaliber;

c) *Schlagröhren, Zündschrauben* und ähnliche *Zünder mit kleiner Ladung* (Schwarzpulver oder andere Zündmittel), die durch Reibung, Schlag oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden;

d) *Zünder* ohne Einrichtung (wie Sprengkapsel), die brisant wirkt, und ohne Übertragungsladung.

3. *Knallkapseln der Eisenbahn.*

4. Patronen für Handfeuerwaffen [mit Ausnahme derjenigen, die eine Sprengladung enthalten (siehe Ziffer 11)]:

a) *Jagdpatronen;*

b) *Flobertmunition;*

c) *Leuchtspurpatronen;*

d) *Patronen mit Brandsatz;*

e) andere *Zentralfeuerpatronen.*

Bem. Mit Ausnahme von Jagdpatronen mit Bleischrot gelten als Gegenstände der Ziffer 4 nur Patronen, deren Kaliber 13,2 mm nicht übersteigt.

5. Sprengkräftige Zünder:

a) *Sprengkapseln* mit oder ohne Verzögerungseinrichtung; *Verbindungsstücke* mit Verzögerung *für* detonierende *Zündschnüre;*

b) *elektrische Sprengkapseln* mit Zündern mit oder ohne Verzögerungseinrichtung;

c) *Sprengkapseln in* fester *Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur;*

d) *Zündladungen (Detonatoren),* d. s. Sprengkapseln in Verbindung mit einer Übertragungsladung aus gepreßtem explosivem Stoff;

e) *Zünder mit Sprengkapseln,* mit oder ohne Übertragungsladung;

f) *Sprengkapseln mit Zündhütchen,* mit oder ohne Verzögerungseinrichtung, mit oder ohne mechanische Zündvorrichtung und ohne Übertragungsladung.

6. *Lotkapseln,* auch *Freilote* oder *Lotbomben* genannt, d. s. Sprengkapseln mit oder ohne Zündhütchen, eingeschlossen in Blechgehäusen.

7. *Gegenstände mit Treibladung,* sofern nicht unter Ziffer 8 aufgeführt, *Gegenstände mit Sprengladung, Gegenstände mit Treib- und Sprengladung,* sofern darin nur explosive Stoffe der Klasse Ia enthalten sind, sämtliche ohne Einrichtung (wie Sprengkapsel), die brisant wirkt; die Ladung dieser Gegenstände darf ein Lichtspurmittel enthalten (siehe auch Ziffern 8 und 11).

Bem. Nichtsprengkräftige Zünder (Ziffer 2) sind in diesen Gegenständen zugelassen.

Klasse I b

8. *Gegenstände mit Leucht-* oder *Signalmitteln,* mit oder ohne Treibladung, mit oder ohne Ausstoßladung und ohne Sprengladung, deren Treib- oder Leuchtsatz so verdichtet ist, daß die Gegenstände beim Abbrennen nicht explodieren. **6061** (Forts.)

9. *Gegenstände mit Rauchentwicklern,* die Chlorate oder eine explosionsfähige Ladung oder einen explosionsfähigen Zündsatz enthalten.

   Wegen rauchentwickelnder Stoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke siehe Klasse I c Rn. 6101 Ziffer 27.

10. *Brunnentorpedos* mit einer Ladung aus Dynamit oder dynamitähnlichen explosiven Stoffen, ohne Zünder und ohne Einrichtung (wie Sprengkapsel), die brisant wirkt; *Geräte mit Hohlladung* zu wirtschaftlichen Zwecken, die höchstens 1 kg in der Hülse festliegenden explosiven Stoff enthält, ohne Sprengkapsel.

11. *Gegenstände mit Sprengladung, Gegenstände mit Treib- und Sprengladung,* sämtliche mit Einrichtung (wie Sprengkapsel), die brisant wirkt, das Ganze zuverlässig gesichert. Das Gewicht des einzelnen Gegenstandes darf 25 kg nicht übersteigen.

6062-6076

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier
(Siehe auch Rn. 6007)

Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6061 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen; sie ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *I b, Ziffer 2 a), ADNR*]. **6077**

6078-6099

Klasse Ic. Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter

Kapitel 1

Aufzählung der Güter

6100 (1) Von den unter den Begriff der Klasse Ic fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6101 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

(2) Die zugelassenen Gegenstände müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Der Explosivsatz muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß weder durch Reibung, noch durch Erschütterung, noch durch Stoß, noch durch Flammenzündung der verpackten Gegenstände eine Explosion des ganzen Inhaltes des Versandstückes herbeigeführt werden kann.

b) Weißer oder gelber Phosphor darf nur bei den Gegenständen der Ziffern 2 und 20 verwendet werden.

c) Der Knallsatz in den Feuerwerkskörpern (Ziffern 21 bis 24), die Blitzlichtpulver (Ziffer 26) und der Rauchsatz in den Gegenständen für Schädlingsbekämpfung (Ziffer 27) dürfen kein Chlorat enthalten.

d) Der Explosivsatz muß der Beständigkeitsbedingung einer der Internationalen Regelungen entsprechen.

6101 **A. Zündkörper**

1. a) *Sicherheitszündhölzer* (mit Kaliumchlorat und Schwefel);
   b) *Zündhölzer mit* Kaliumchlorat und *Phosphorsesquisulfid* sowie *Reibzünder.*
2. *Zündbänder (Amorcesbänder)* für Sicherheitslampen und *Paraffinzündbänder* für Sicherheitslampen. 1000 Amorces dürfen höchstens 7,5 g Zündsatz enthalten.
   Wegen anderer Zündbänder (Amorcesbänder) siehe Ziffer 15.
3. *Schwarzpulverzündschnüre* mit langsamer Verbrennung (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauch mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt).
   Wegen anderer Zündschnüre siehe Klasse Ib Rn. 6061 Ziffer 1.
4. *Zündgarn (nitrierte Baumwollfäden).*
5. *Zündschnuranzünder* (Papier- oder Pappröhren mit einer kleinen Menge Brandsatz aus Sauerstoffträgern und organischen Stoffen, auch aromatischen Nitrokörpern) und *Thermitkapseln* mit Zündpillen.
6. *Sicherheitszündschnuranzünder* (Zündhütchen mit durchgehendem Reibzünder- oder Abreißdraht in einer Papierhülse oder von ähnlicher Bauart).
7. a) *Elektrische Zünder* ohne Sprengkapsel;
   b) *Köpfchen für* elektrische *Zünder.*
8. Elektrische *Zündlamellen* (wie für photographische Blitzlichtpulver). Der Zündsatz einer Lamelle darf 30 mg nicht übersteigen und nicht mehr als 10 % Quecksilberfulminat enthalten.

   Bem. Blitzlichtvorrichtungen, die nach Art elektrischer Glühlampen hergestellt sind und einen Zündsatz nach Art der Zündlamellen enthalten, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

B. Pyrotechnische Scherzgegenstände und Spielwaren; Zündblättchen (Amorces) und Zündbänder (Amorcesbänder); Knallkörper

9. *Pyrotechnische Scherzgegenstände* (wie Boskozylinder, Konfettibomben, Kotillonfrüchte). Gegenstände mit Kollodiumwolle dürfen davon höchstens 1 g je Stück enthalten.
10. *Knallbonbons, Blumenkarten, Blättchen von Kollodiumpapier.*
11. a) *Knallerbsen, Knallgranaten* und ähnliche Silberfulminat enthaltende *pyrotechnische Spielwaren;*
    b) *Knallstreichhölzer;*
    c) *Knalleinlagen.*

    Zu a), b) und c): 1000 Stück dürfen höchstens 2,5 g Silberfulminat enthalten.
12. *Knallsteine,* die auf der Oberfläche einen Knallsatz von höchstens 3 g je Stück tragen. Fulminate sind als Knallsatz ausgeschlossen.
13. *Pyrotechnische Zündstäbchen* (wie bengalische Zündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer).
14. *Wunderkerzen* ohne Zündkopf.
15. *Zündblättchen (Amorces), Zündbänder (Amorcesbänder)* und *Zündringe (Amorcesringe).* 1000 Amorces dürfen höchstens 7,5 g fulminatfreien Knallsatz enthalten.
    Wegen Zündbändern für Sicherheitslampen siehe Ziffer 2.
16. *Knallkorke* mit einem Phosphorchloratknallsatz oder einem in Papphütchen eingepreßten Fulminat- oder einem ähnlichen Knallsatz. 1000 Stück Knallkorke dürfen höchstens 60 g Chloratknallsatz oder höchstens 10 g Fulminate oder Verbindungen von Fulminaten enthalten.
17. *Knallscheiben* mit Phosphorchloratknallsatz. 1000 Stück dürfen höchstens 45 g Knallsatz enthalten.

Klasse I c

18. *Pappzündhütchen (Liliputmunition)* mit einem Phosphorchloratknallsatz oder einem Fulminat- oder einem ähnlichen Knallsatz. 1000 Stück dürfen höchstens 25 g Knallsatz enthalten. **6101** (Forts.)

19. Pappzündhütchen *(Tretknaller)* mit bedecktem Phosphorchloratknallsatz. 1000 Stück dürfen höchstens 30 g Knallsatz enthalten.

20. a) *Knallplatten,*

    b) *Martinikas* (sogenanntes *spanisches Feuerwerk*),

    beide enthaltend eine Mischung aus weißem (gelbem) und rotem Phosphor mit Kaliumchlorat und mindestens 50 % trägen Stoffen, die sich an der Zersetzung der Phosphorchloratmischung nicht beteiligen. Eine Knallplatte darf nicht schwerer sein als 2,5 g und eine Martinika nicht schwerer als 0,1 g.

C. Feuerwerkskörper

21. *Hagelraketen* ohne Sprengkapseln, *Bomben* und *Feuertöpfe.* Die Ladung, einschließlich Treibladung, darf im einzelnen Körper nicht schwerer sein als 14 kg, die Bombe oder der Feuertopf insgesamt nicht schwerer als 18 kg.

22. *Brander, Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder* und ähnliche *Feuerwerkskörper* mit Ladungen, die im einzelnen Körper nicht schwerer sein dürfen als 1200 g.

23. *Kanonenschläge* oder *Papierböller* mit höchstens 600 g gekörntem Schwarzpulver oder 220 g Sprengstoff je Stück, der nicht gefährlicher als Aluminiumpulver mit Kaliumperchlorat sein darf, und *Gewehrschläge (Petarden)* mit höchstens 20 g gekörntem Schwarzpulver je Stück, sämtliche mit Zündschnüren, deren Enden verdeckt sind, sowie ähnliche *zur Erzeugung eines starken Knalles dienende Gegenstände.*

    Wegen der Knallkapseln der Eisenbahn siehe Klasse Ib Rn. 6061 Ziffer 3.

24. *Kleinfeuerwerk* [wie Frösche, Schwärmer, Goldregen, Silberregen, sämtliche mit einem Höchstgehalt an Schwarz-(Korn-)pulver von 1000 g auf 144 Stück; Vulkane, Handkometen, beide mit einem Höchstgehalt an Schwarz-(Korn-)pulver von 30 g im einzelnen Körper].

25. *Bengalische Beleuchtungsgegenstände* ohne Zündkopf (wie Fackeln, Feuer, Flammen).

26. *Blitzlichtpulver* in kleinen Mengen von höchstens 5 g in Papierbeuteln oder Glasröhrchen.

D. Stoffe und Gegenstände zur Schädlingsbekämpfung

27. *Rauchentwickelnde Stoffe* für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sowie *Räucherpatronen* für Schädlingsbekämpfung.

    Wegen Rauchentwicklern, die Chlorate oder eine explosionsfähige Ladung oder einen explosionsfähigen Zündsatz enthalten, siehe Klasse Ib Rn. 6061 Ziffer 9.

6102-6113

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6101 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen; sie ist *rot zu unterstreichen* und durch *die Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR"* zu *ergänzen* [z. B. *Ic, Ziffer 1a), ADNR*]. Zulässig ist auch der Vermerk *„Feuerwerkskörper des ADNR, Ic, Ziffern . . ."* mit Angabe der Ziffern, unter welche die zu befördernden Gegenstände fallen. **6114**

6115-6129

Klasse I d. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6130 (1) Von den unter den Begriff der Klasse I d fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6131 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

(2) Die Stoffe der Klasse I d haben eine kritische Temperatur von weniger als 50° C oder bei dieser Temperatur einen Dampfdruck von mehr als 3 kg/cm².

Bem. Fluorwasserstoff ist in die Klasse I d eingereiht, obwohl er bei 50° C einen Dampfdruck von nur 2,7 bis 2,8 kg/cm² aufweist.

(3) Die Stoffe der Klasse I d, die leicht polymerisieren, wie Vinylmethyläther, Vinylchlorid, Vinylbromid und Äthylenoxid, sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Polymerisation während der Beförderung getroffen wurden.

Zu diesem Zweck muß insbesondere auch dafür gesorgt werden, daß die Gefäße keine Stoffe enthalten, welche die Polymerisation begünstigen.

6131 (1) **A. Verdichtete Gase** [siehe auch Rn. 6131 a unter a)]

Als verdichtete Gase im Sinne des ADNR gelten solche, deren kritische Temperatur unter — 10° C liegt.

1. a) *Kohlenoxid, Wasserstoff* mit höchstens 2 % Sauerstoff, *Methan (Grubengas* und *Erdgas);*

   b) *Wassergas, Synthesegase* (z. B. nach Fischer-Tropsch), *Stadtgas (Leuchtgas,* Steinkohlengas) und andere Gemische von Gasen der Ziffer 1 a), wie z. B. *Gemisch von Kohlenoxid und Wasserstoff.*

2. *Verdichtetes Ölgas (Fettgas).*

3. *Sauerstoff* mit höchstens 3 % Wasserstoff, *Gemische von Sauerstoff mit Kohlendioxid* mit höchstens 20 % Kohlendioxid, *Stickstoff, Preßluft, Nitrox* (Gemisch von 20 % Stickstoff und 80 % Sauerstoff), *Borfluorid, Fluor, Helium, Neon, Argon, Krypton* und *Gemische von Edelgasen* untereinander, *Gemische von Edelgasen mit Sauerstoff* und *Gemische von Edelgasen mit Stickstoff.*

   Wegen Xenon siehe Ziffer 9; wegen Sauerstoff siehe auch Rn. 6131 a unter a).

   Wegen der Gase der Ziffer 3, die in Druckgaspackungen oder Kartuschen enthalten sind, siehe Ziffern 16 und 17.

B. Verflüssigte Gase [siehe auch Rn. 6131 a unter b). Wegen der Gase der Ziffern 6 bis 10, die in Druckgaspackungen oder Kartuschen enthalten sind, siehe Ziffern 16 und 17.]

Als verflüssigte Gase im Sinne des ADNR gelten solche, deren kritische Temperatur gleich oder höher als — 10° C ist.

a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur von gleich oder höher als 70° C:

4. *Verflüssigtes Ölgas,* das bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 41 kg/cm² hat *(Z-Gas).*

5. *Bromwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Chlor, Schwefeldioxid (schweflige Säure), Stickstofftetroxid, T-Gas* (Gemisch von Äthylenoxid mit höchstens 10 Gewichtsprozent Kohlendioxid, das bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 29 kg/cm² hat).

6. *Propan, Cyclopropan, Propylen, Butan, Isobutan, Butadien, Butylen und Isobutylen.*

   Bem. Wegen der technischen, nicht reinen verflüssigten Gase siehe Ziffer 7.

7. Gemische von Kohlenwasserstoffen, gewonnen aus Erdgas oder bei der Verarbeitung von Mineralölprodukten, Kohle usw., sowie die Gemische der Gase der Ziffer 6, die als

   Gemisch A bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 11 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C den Wert von 0,525 nicht unterschreitet,

   Gemisch A 0 bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 16 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C den Wert von 0,495 nicht unterschreitet,

   Gemisch A 1 bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 21 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C den Wert von 0,485 nicht unterschreitet,

   Gemisch B bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 26 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C den Wert von 0,450 nicht unterschreitet,

   Gemisch C bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 31 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C den Wert von 0,440 nicht unterschreitet.

   Bem. Für die vorerwähnten Gemische sind auch folgende Handelsnamen als Stoffbezeichnung zulässig:

Benennung in Ziffer 7	Handelsnamen
Gemisch A und Gemisch A 0	*Butan*
Gemisch C	*Propan*

Klasse I d

8. a) *Dimethyläther (Methyläther), Vinylmethyläther, Methylchlorid (Monochlormethan), Methylbromid (Monobrommethan), Äthylchlorid (Monochloräthan),* letzteres auch parfümiert (Lance-Parfüm), *Chlorkohlenoxid (Phosgen), Chlorcyan, Vinylchlorid, Vinylbromid, Methylamin (Monomethylamin), Dimethylamin, Trimethylamin, Äthylamin (Monoäthylamin), Äthylenoxid, Methylmercaptan;* **6131** (Forts.)

Bem. 1. Ein Gemisch von Methylbromid und Äthylenbromid mit höchstens 50 Gewichtsprozent Methylbromid ist kein verflüssigtes Gas im Sinne des ADNR und ist daher den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

2. Gemische von Methylchlorid oder -bromid mit Chlorpikrin sind Stoffe der Klasse I d, wenn der Dampfdruck der Gemische bei 50° C mehr als 3 kg/cm² beträgt.

b) *Dichlordifluormethan, Dichlormonofluormethan, Monochlordifluormethan, Dichlortetrafluoräthan* (CF_2Cl-CF_2Cl), *Monochlortrifluoräthan* (CH_2Cl-CF_3), *Monochlordifluoräthan* (CH_3CF_2Cl), *Monochlortrifluoräthylen, Monochlordifluormonobrommethan, 1,1-Difluoräthan* (CH_3-CHF_2), *Octafluorcyclobutan;*

Bem. Für die vorerwähnten Gase sind auch folgende Handelsnamen als Stoffbezeichnung zulässig:
Algofrene, Arcton, Edifren, Flugene, Forane, Freon, Frigen, Isceon, gefolgt von der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Identifikationsnummer:

Benennung in Ziffer 8 b)	Identifikationsnummer
Dichlordifluormethan	12
Dichlormonofluormethan	21
Monochlordifluormethan	22
Dichlortetrafluoräthan (CF_2Cl-CF_2Cl)	114
Monochlortrifluoräthan (CH_2Cl-CF_3)	133 a
Monochlordifluoräthan (CH_3-CF_2Cl)	142 b
Monochlortrifluoräthylen	1113
Monochlordifluormonobrommethan	12B1
Difluoräthan (CH_3-CHF_2)	152 a
Octafluorcyclobutan	C 318

c) Mischungen der in Ziffer 8 b) aufgezählten Stoffe, die als

Gemisch F 1 bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 13 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C diejenige von Dichlormonofluormethan (1,30) nicht unterschreitet,

Gemisch F 2 bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 19 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C diejenige von Dichloridfluormethan (1,21) nicht unterschreitet,

Gemisch F 3 bei 70° C einen Dampfdruck von nicht mehr als 30 kg/cm² haben und deren Dichte bei 50° C diejenige von Monochlordifluormethan (1,09) nicht unterschreitet.

Bem. Trichlormonofluormethan (Identifikationsnummer 11), Trichlortrifluoräthan ($CFCl_2$-CF_2Cl) (Identifikationsnummer 113) und Monochlortrifluoräthan ($CHFCl$-CHF_2) (Identifikationsnummer 133) sind keine verflüssigten Gase im Sinne des ADNR und daher den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt; sie können aber in den Gemischen F 1 bis F 3 enthalten sein.

b) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur von gleich oder über —10° C, aber unter 70° C:

9. *Xenon, Kohlendioxid (Kohlensäure),* einschließlich *Gemische von Kohlendioxid* mit höchstens 17 Gewichtsprozent *Äthylenoxid* sowie Kohlendioxid enthaltende *Röhren zum Auflockern der Kohlenflöze* (wie gefüllte *Cardoxröhren), Stickoxydul* (Lachgas), *Äthan, Äthylen.*

Wegen Kohlendioxid siehe auch Rn. 6131 a unter c).

Bem. 1. Kohlendioxid und Stickoxydul sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn sie einen Reinheitsgrad von mindestens 99 % aufweisen.

2. Unter Röhren zum Auflockern der Kohle versteht man dickwandige, mit einem Sicherungsplättchen versehene Stahlbehälter, die Kohlendioxid und eine allgemein als Erwärmungselement bezeichnete Patrone enthalten, deren Entzündung nur auf elektrischem Wege erfolgen kann; das Erwärmungselement muß so beschaffen sein, daß es nicht explosionsartig verbrennen kann, wenn der Behälter nicht mit Kohlendioxid unter Druck gefüllt ist. Cardoxröhren oder ähnliche Röhren, die zur Beförderung aufgegeben werden, müssen einem der Muster entsprechen, die von einer staatlichen Behörde zum Gebrauch in den Bergwerken zugelassen sind.

10. *Chlorwasserstoff, Schwefelhexafluorid, Chlortrifluormethan, Trifluormonobrommethan, Trifluormethan, Vinylfluorid, 1,1-Difluoräthylen* ($CH_2 = CF_2$).

Bem. 1. Schwefelhexafluorid ist zur Beförderung nur zugelassen, wenn es einen Reinheitsgrad von mindestens 99 % aufweist.

2. Für die vorstehenden Chlorfluorkohlenwasserstoffe sind auch folgende gebräuchliche Handelsnamen als Stoffbezeichnung zulässig:
Algofrene, Arcton, Edifren, Flugene, Forane, Freon, Isceon, gefolgt von der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Identifikationsnummer:

Benennung in Ziffer 10	Identifikationsnummer
Chlortrifluormethan	13
Trifluormonobrommethan	13B1
Trifluormethan	23
Vinylfluorid	1141
Difluoräthylen	1132 a

C. Tiefgekühlte, verflüssigte Gase

11. *Flüssige Luft, flüssiger Sauerstoff* und *flüssiger Stickstoff,* auch in Mischung mit Edelgasen, *flüssige Gemische von Sauerstoff und Stickstoff,* auch solche, die Edelgase enthalten, und *flüssige Edelgase.*

12. *Flüssiges Methan, flüssiges Äthan, flüssige Gemische von Methan und Äthan,* auch mit Zusatz von Propan oder Butan; *flüssiges Äthylen.*

13. *Flüssiges Kohlendioxid.*

Klasse I d

6131 (Forts.) **D. Unter Druck gelöste Gase**

14. *Ammoniak*, in Wasser gelöst,
    a) mit über 35 % bis höchstens 40 % Ammoniak,
    b) mit über 40 % bis höchstens 50 % Ammoniak.

    Bem. Wegen Ammoniakwasser mit nicht mehr als 35 % Ammoniak siehe Klasse III a, Rn. 6301, Ziffer 5.

15. *Acetylen*, gelöst *(Acetylendissous, Dissousgas)* in einem von poröser Masse aufgesaugten Lösemittel, z. B. Aceton.

E. Druckgaspackungen und Kartuschen mit Druckgasen [siehe auch Rn. 6131 a unter d)].

16. *Druckgaspackungen*
    a) mit höchstens 45 Gewichtsprozent, aber höchstens 250 g brennbaren Stoffen,
    b) mit mehr als 45 Gewichtsprozent oder mehr als 250 g brennbaren Stoffen,

    je bezogen auf das Gesamtgewicht des Wirkstoffes und des Treibmittels.

    Bem. Druckgaspackungen (sogenannte Aerosole) sind zur einmaligen Verwendung bestimmte Gefäße mit einem Entnahmeventil oder einer Zerstäubungsvorrichtung, die unter Druck ein in einer Internationalen Regelung zugelassenes Gas oder Gasgemisch oder einen Wirkstoff (zur Insektenvertilgung, für kosmetische Zwecke usw.) mit einem solchen Gas oder Gasgemisch als Treibmittel enthalten.

17. *Kartuschen mit*
    a) brennbaren *Druckgasen*,
    b) nicht brennbaren *Druckgasen*.

    Bem. Kartuschen sind zur einmaligen Verwendung bestimmte Gefäße, die ein in einer Internationalen Regelung zugelassenes Gas oder Gasgemisch enthalten (z. B. Butan für Campingkocher, Kühlgase) und kein Entnahmeventil besitzen.

    Bem. zu Ziffern 16 und 17. Als brennbare Stoffe gelten:
    — Gase (Treibmittel in Druckgaspackungen Kartuschenfüllung), deren Mischung mit Luft zündfähig ist und daher eine untere und eine obere Explosionsgrenze hat;
    — flüssige Stoffe (Wirkstoff der Druckgaspackungen) der Klasse III a.

F. Entleerte Gefäße und entleerte Tanks

18. Ungereinigte *leere Gefäße* und ungereinigte *leere Tanks*, die Gase der Ziffern 1 und 2, Borfluorid und Fluor der Ziffer 3, Gase der Ziffern 4 bis 10 und 12 bis 15 enthalten haben.

    Bem. 1. Gefäße und Tanks, in denen nach Entnahme der Gase der Ziffern 1 und 2, von Borfluorid und Fluor der Ziffer 3, der Gase der Ziffern 4 bis 10 und 12 bis 15 geringe Reste verblieben sind, werden als entleert angesehen
    2. Ungereinigte leere Gefäße oder ungereinigte leere Tanks, die andere Gase der Ziffer 3 als Borfluorid oder Fluor oder die Gase der Ziffer 11 enthalten haben, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

(2) Zur Anwendung der Bestimmungen der Anlage B sind die Stoffe der Klasse I d in brennbare Gase (F) und nicht brennbare Gase (NF) eingeteilt. Als brennbare Gase (F) werden die Stoffe der Ziffern 1, 2, 4, 6, 7, 12, 15, 16 b) und 17 a) sowie
— Schwefelwasserstoff und T-Gas der Ziffer 5,
— die Stoffe der Ziffer 8 a) mit Ausnahme von Methylbromid (Monobrommethan) und von Chlorkohlenoxid (Phosgen),
— Monochlordifluoräthan und 1,1-Difluoräthan der Ziffer 8 b),
— Äthan und Äthylen der Ziffer 9,
— Vinylfluorid und 1,1-Difluoräthylen der Ziffer 10 und
— die leeren Behälter und die leeren Tanks der Ziffer 18, die die vorgenannten Stoffe enthalten haben, angesehen.

Die übrigen Stoffe der Klasse I d werden als nicht brennbare Gase (NF) angesehen.

6131 a Gase und Gegenstände, die unter den nachstehenden Bedingungen befördert werden, sind den für diese Klasse in dieser Anlage und in der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt:

a) verdichtete Gase, die weder brennbar, noch giftig, noch ätzend sind, und deren Druck im Gefäß, bezogen auf 15° C, nicht höher ist als 2 kg/cm²;

b) verflüssigte Gase in Kühlapparaten (Kühlschränken, Eismaschinen usw.), die zu ihrem Betrieb dienen, in Mengen von höchstens 20 Litern je Apparat;

c) verflüssigtes Kohlendioxid (Ziffer 9)
    1. in nahtlosen Gefäßen aus Kohlenstoffstahl oder Aluminiumlegierungen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 cm³, die höchstens 0,75 g Kohlendioxid auf 1 cm³ Fassungsraum enthalten dürfen,
    2. bis zu 25 g Kohlendioxid, in gasförmigem Zustande nicht mehr als 0,5 % Luft enthaltend, in metallenen Kapseln (Sodors, Sparklets), die höchstens 0,75 g Kohlendioxid auf 1 cm³ Fassungsraum enthalten dürfen;

d) Gegenstände der Ziffern 16 und 17 mit einem Fassungsraum von höchstens 50 cm³. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 10 kg.

Klasse I d

6132-
6155

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

(1) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6131 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen; sie ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer, gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung, der Angabe F oder NF und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *I d, Ziffer 1 a), F, ADNR*]. 6156

(2) Bei Versendung von Röhren zum Auflockern der Kohle (Ziffer 9) ist der Bezeichnung des Gutes der Vermerk hinzuzufügen: *„Röhre am...* (Datum) *durch...* (Name der staatlichen Behörde) *von...* (Bezeichnung des Staates) *zugelassen"*.

(3) Bei Versendung von zur Selbstpolymerisation neigenden Gasen, wie Vinylmethyläther, Vinylchlorid, Vinylbromid, Äthylenoxid [Ziffer 8 a)], muß im Beförderungspapier bescheinigt sein: *„Die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Polymerisation des Stoffes während der Beförderung wurden getroffen"*.

4) Für Tanks mit Gasen der Ziffer 11 ist je nachdem eine der nachstehenden Erklärungen in das Beförderungspapier einzutragen: *„Der Inhalt des Tanks ist ständig mit der Außenluft in Verbindung"*; *„Der Tank ist mit Sicherheitsventilen verschlossen, die sich nicht vor dem...* (Datum, mit dem sich der Beförderer einverstanden erklärt hat) *öffnen"*.

(5) Für Tanks mit Gasen der Ziffern 12 und 13 ist die nachstehende Erklärung in das Beförderungspapier einzutragen:

„Der Tank ist mit Sicherheitsventilen verschlossen, die sich nicht vor dem... (Datum, mit dem sich der Beförderer einverstanden erklärt hat) *öffnen"*.

6157-
6166

Für die leeren Gefäße und leeren Tanks der Ziffer 18 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leeres Gefäß* (oder *leerer Tank), I d, Ziffer 18, F* (oder gegebenenfalls *NF), ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen*. 6167

6168-
6179

Klasse I e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6180 Von den unter den Begriff der Klasse I e fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6181 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

6181 1. a) Alkalimetalle und Erdalkalimetalle, wie *Natrium, Kalium, Calcium,* sowie *Legierungen der Alkalimetalle, Legierungen der Erdalkalimetalle* und *Legierungen der Alkalimetalle mit den Erdalkalimetallen;*

b) *Amalgame der Alkali-* und *Erdalkalimetalle;*

c) *Dispersionen der Alkalimetalle.*

2. a) *Calciumcarbid* und *Aluminiumcarbid;*

b) *Hydride* der Alkali- und Erdalkalimetalle [wie *Lithiumhydrid, Calciumhydrid (Hydrolith)*], *gemischte Hydride* sowie komplexe *Alkali-* und *Erdalkalihydride von Bor* und *Aluminium;*

c) *Alkalisilicide;*

d) *Calciumsilicid (Calciumsilicium),* pulverförmig, körnig oder in Stücken, mit mehr als 50 % Silicium, *Calciummangansilicid (Calciummangansilicium);*

e) *Magnesiummanganlegierungen.*

3. *Amide* der Alkali- und Erdalkalimetalle, wie *Natriumamid.* Siehe auch Rn. 6181 a.

Bem. Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

4. *Siliciumchloroform (Trichlorsilan).*

5. Ungereinigte *leere Gefäße* und ungereinigte *leere Tanks,* die Stoffe der Klasse I e enthalten haben.

6181 a Natriumamid (Ziffer 3) ist den für diese Klasse in dieser Anlage und in der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt, wenn es in einer Menge von höchstens 200 g je Versandstück in dicht verschlossene, vom Inhalt nicht angreifbare Gefäße verpackt ist und diese in starke, dichte hölzerne Behälter mit dichtem Verschluß sicher eingesetzt sind.

6182-
6189

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

6190 Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6181 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen. Wo in der Ziffer 1 der Stoffname nicht angegeben ist, muß die handelsübliche Benennung eingesetzt werden. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR"* zu ergänzen [z. B. *I e, Ziffer 2 a), ADNR*].

6191-
6197

6198 Für die leeren Gefäße und leeren Tanks der Ziffer 5 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leeres Gefäß* (oder *leerer Tank), I e, Ziffer 5, ADNR".* Dieser Text ist *rot zu unterstreichen.*

6199

Klasse II. Selbstentzündliche Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

Von den unter den Begriff der Klasse II fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6201 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne der ADNR. 6200

1. *Weißer* oder *gelber Phosphor.* 6201

2. Verbindungen mit Phosphor mit Alkali- und Erdalkalimetallen, wie *Natriumphosphid, Calciumphosphid, Strontiumphosphid.*

   Bem. Verbindungen von Phosphor mit Schwermetallen, wie Eisen, Kupfer, Zinn, aber mit Ausnahme von Zink (Phosphorzink ist ein Stoff der Klasse IV a Rn. 6401 Ziffer 33), sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

3. *Zinkalkyle, Magnesiumalkyle, Aluminiumalkyle, Aluminiumdiäthylchlorid,* Siehe auch Rn. 6201 a unter a).

4. *Nitrozellulosefilmabfälle,* von Gelatine befreit, in Form von Bändern, Blättern oder Schnitzeln.

   Bem. Nitrozellulosefilmabfälle, von Gelatine befreit, die pulverförmig sind oder pulverförmige Bestandteile enthalten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

5. a) *Gebrauchte Putztücher* und *Putzwolle;*
   b) *fettige* oder *ölige Gewebe, Dochte, Seile* und *Schnüre;*
   c) *fettige* oder *ölige Wolle, Haare, Kunstwolle, Reißwolle, Baumwolle, Reißbaumwolle, Kunstfasern, Seide, Flachs, Hanf* und *Jute,* auch als Abfälle vom Verspinnen oder Verweben.

   Siehe zu a), b) und c) auch Rn. 6201 a unter b).

   Bem. Wenn die Stoffe der Ziffer 5 b) und c) wasserfeucht sind, so sind sie von der Beförderung ausgeschlossen.

6. a) *Staub* und *Pulver von Aluminium* oder *Zink* sowie *Gemische von Aluminiumstaub* oder *-pulver und Zinkstaub* oder *-pulver,* auch fettig oder ölig; *Pulver von Zirkonium* und *Titan; Hochofenfilterstaub;*
   b) *Staub, Pulver* und feine *Späne von Magnesium* sowie *von Magnesiumlegierungen* mit einem Gehalt an Magnesium von mehr als 80 %, alle ohne eine Selbstentzündung fördernde Fremdstoffe;
   c) die folgenden Salze der hydroschwefligen Säure ($H_2S_2O_4$): *Natriumhydrosulfit, Kaliumhydrosulfit, Calciumhydrosulfit* und *Zinkhydrosulfit;*
   d) *Metalle in pyrophorer Form.*

   Siehe zu a) auch Rn. 6201 a unter b) und c), zu b) und c) auch Rn. 6201 a unter b).

7. Frisch geglühter *Ruß.* Siehe auch Rn. 6201 a unter b).

8. Frisch gelöschte *Holzkohle,* pulverförmig, körnig oder in Stücken. Siehe auch Rn. 6201 a unter b) und Klasse III b Rn. 6331 Ziffer 1.

   Bem. Unter frisch gelöschter Holzkohle versteht man:
   bei Holzkohle in Stücken solche, seit deren Löschung noch nicht 4 Tage verstrichen sind;
   bei Holzkohle in Pulver oder in Körnern in geringeren Ausmaßen als 8 mm solche, seit deren Löschung noch nicht 8 Tage verstrichen sind, vorausgesetzt, daß deren Auskühlung an der Luft in dünnen Schichten oder mittels eines Verfahrens vorgenommen wurde, das einen gleichen Abkühlungsgrad gewährleistet.

9. Gemenge von körnigen oder porösen brennbaren Stoffen mit der Selbstoxydation noch unterliegenden Bestandteilen, wie Leinöl, Leinölfirnis und Firnisse aus anderen analogen Ölen, Harz, Harzöl, Petroleumrückständen (wie sogenannte *Korkfüllmasse, Lupulin*), sowie ölhaltige *Rückstände der Sojabohnenölbleichung.* Siehe auch Rn. 6201 a unter b) und Klasse III b Rn. 6331 Ziffer 1.

10. *Papiere, Pappe* und Erzeugnisse aus Papier oder Pappe (wie *Hülsen* und *Pappringe*), *Holzfiberplatten, Gespinste, Gewebe, Garne, Seilerwaren, Abfälle vom Verspinnen* oder *Verweben,* alle *imprägniert* mit selbstoxydierenden Ölen, Fetten, Firnissen oder anderen Imprägniermitteln. Siehe auch Rn. 6201 a unter b) und Klasse III b Rn. 6331 Ziffer 1.

    Bem. Wenn die unter Ziffer 10 genannten Stoffe mehr als die hygroskopische Feuchtigkeit aufweisen, sind sie von der Beförderung ausgeschlossen.

11. *Gebrauchte Gasreinigungsmasse* auf Eisenoxidbasis.

12. Ungereinigte, *gebrauchte Hefebeutel.* Siehe auch Rn. 6201 a unter b)

13. *Stoffsäcke, entleert von Natriumnitrat.*

    Bem. Wenn die Stoffsäcke durch Waschen vom Nitrat, mit welchem sie getränkt waren, vollkommen befreit sind, so sind sie den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

14. Ungereinigte *leere Eisenfässer* und ungereinigte *leere Tanks,* die Phosphor der Ziffer 1 enthalten haben.

15. Ungereinigte *leere Gefäße* und ungereinigte *leere Tanks,* die Stoffe der Ziffer 3 enthalten haben.

    Bem. Zu Ziffern 14 und 15. Die von den übrigen Stoffen der Klasse II entleerten Behälter sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

Klasse II

6201 a Stoffe, die unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung aufgegeben werden, sind den für diese Klasse in dieser Anlage und in der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt:

a) die Lösungen der Stoffe der Ziffer 3 in einer Konzentration, die 10 % nicht übersteigt, in Lösemitteln mit einem Siedepunkt von mindestens 95° C, wenn sie sich in einem die Selbstentzündung ausschließenden Zustand befinden und dies im Beförderungspapier durch den Vermerk *„Nicht selbstentzündlich"* bescheinigt ist; siehe jedoch Klasse III a;

b) Stoffe der Ziffern 5 bis 10 und 12, mit Ausnahme derjenigen der Ziffer 6 d), wenn sie sich in einem die Selbstentzündung ausschließenden Zustand befinden und dies im Beförderungspapier durch den Vermerk *„Nicht selbstentzündlich"* bescheinigt ist; für die Stoffe der Ziffer 8 und gewisse Stoffe der Ziffern 9 und 10 siehe jedoch Klasse III b Rn. 6331 Ziffer 1;

c) Staub und Pulver von Aluminium oder Zink [Ziffer 6 a)], z. B. beigepackt zu Lacken für die Herstellung von Farben, wenn sie in Mengen von höchstens 1 kg sorgfältig verpackt sind;

d) Gebrauchte Gasreinigungsmasse der Ziffer 11, die durch Ablagern und Lüften nicht mehr selbstentzündlich ist und für die dies im Beförderungspapier durch den Vermerk *„Nicht selbstentzündlich"* bestätigt wird.

6202-
6214

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier
(Siehe auch Rn. 6007)

6215 Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6201 in *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen. Wo in den Ziffern 2, 3, 9 und 10 der Stoffname nicht angegeben ist, muß die handelsübliche Benennung eingesetzt werden. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *II, Ziffer 5 a), ADNR*].

6216-
6222

6223 Für die leeren Gefäße und die leeren Tanks der Ziffern 14 und 15 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leeres Gefäß* (oder *leerer Tank), II, Ziffer 14* (oder *15), ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen.*

6224-
6299

Klasse III a. Entzündbare flüssige Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

(1) Als entzündbare flüssige Stoffe der Klasse III a gelten die entzündbaren Stoffe, die bei 50° C einen Dampfdruck von höchstens 3 kg/cm² haben. Ausgenommen sind Stoffe, die in anderen Klassen aufgeführt sind. **6300**

(2) Von den entzündbaren flüssigen Stoffen und ihren flüssigen oder bei Temperaturen von nicht mehr als 15° C noch salbenförmigen Mischungen sind die in Rn. 6301 genannten Stoffe sowie die dort genannten Gegenstände den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unterworfen. Diese Stoffe und Gegenstände sind unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

(3) Die flüssigen Stoffe der Klasse III a, die leicht peroxydieren (wie Äther oder gewisse heterozyklische sauerstoffhaltige Körper) sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn ihr Gehalt an Peroxid, auf Wasserstoffperoxid H_2O_2 berechnet, 0,3 % nicht übersteigt.

(4) Die Stoffe der Klasse III a, die leicht polymerisieren, sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Polymerisation während der Beförderung getroffen wurden.

(5) Der obenerwähnte Gehalt an Peroxid und der nachstehend festgesetzte Flammpunkt sind nach den Vorschriften einer der Internationalen Regelungen zu bestimmen.

(6) Den in den Flüssigkeiten gelösten festen Stoffen sind Sikkative, Standöle (wie gekochte oder geblasene Leinöle) oder ähnliche Stoffe (ausgenommen Nitrozellulose) mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuachten.

(1) 1. a) Mit Wasser nicht mischbare oder nur teilweise mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, auch wenn sie von festen, in den Flüssigkeiten gelösten oder suspendierten Stoffen (ausgenommen Nitrozellulose) oder von beiden höchstens 30 % enthalten, wie: **6301**

Roherdöl und andere *Rohöle* sowie leicht flüchtige Destillationsprodukte aus Erdöl und anderen Rohölen, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Schiefer-, Holz- und Torfteer, wie *Petroläther, Pentane, Benzin, Benzol* und *Toluol; Erdgas-Gasolin; Äthylacetat (Essigsäureäthylester, Essigester), Vinylacetat, Äthyläther (Schwefeläther), Methylformiat (Ameisensäuremethylester)* und andere *Äther* und *Ester; Schwefelkohlenstoff; Acrolein;* gewisse *chlorierte Kohlenwasserstoffe* (z. B. *1,2-Dichloräthan* und *Chloropren);*

b) Mischungen von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C mit höchstens 55 % Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 12,6 % *(Kollodium, Semikollodium* und andere *Nitrozelluloselösungen).*

Siehe zu a) auch Rn. 6301 a, unter a), b) und d), zu b) auch Rn. 6301 a unter a).

Bem. Hinsichtlich der Mischungen von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C
mit mehr als 55 % Nitrozellulose mit beliebigem Stickstoffgehalt, oder
mit höchstens 55 % Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 %
siehe Klasse I a (Rn. 6021 Ziffer 1) und Klasse III b [Rn. 6331 Ziffer 7 a)].

2. Mit Wasser nicht mischbare oder nur teilweise mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, wenn sie von festen, in den Flüssigkeiten gelösten oder suspendierten Stoffen (ausgenommen Nitrozellulose) oder von beiden mehr als 30 % enthalten, wie:

gewisse *Tiefdruck-* und *Lederfarben* sowie gewisse *Lacke, Lackfarben* und *Kautschuk-(Gummi-) lösungen.*

Siehe auch Rn. 6301 a unter c).

3. Mit Wasser nicht mischbare oder nur teilweise mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C (die Grenzwerte inbegriffen), auch wenn sie von festen, in den Flüssigkeiten gelösten oder suspendierten Stoffen oder von beiden höchstens 30 % enthalten, wie:

Terpentinöl; mittelschwere Destillate aus Erdöl und anderen Rohölen, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Schiefer-, Holz- und Torfteer, wie *Mineralterpentin (white spirit, Terpentinölersatz), Schwerbenzin, Petroleum* (für Leucht-, Heiz- und Motorzwecke) *Xylol, Styrol, Cumol, Solventnaphtha; Butylalkohol (Butanol); Butylacetat (Essigsäurebutylester); Amylacetat (Essigsäureamylester), Nitromethan (Mononitromethan)* sowie gewisse *Mononitroparaffine;* gewisse *chlorierte Kohlenwasserstoffe* (z. B. *Monochlorbenzol*). Siehe auch Rn. 6301 a unter c) und d).

4. Mit Wasser nicht mischbare oder nur teilweise mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bis 100° C (den Grenzwert 100° C inbegriffen), auch wenn sie von festen, in den Flüssigkeiten gelösten oder suspendierten Stoffen oder von beiden höchstens 30 % enthalten, wie:

gewisse *Teere* und Destillate daraus; *Heizöle, Dieseltreiböle,* gewisse *Gasöle; Tetralin (Tetrahydronaphthalin); Nitrobenzol;* gewisse *chlorierte Kohlenwasserstoffe* (z. B. *2-Äthylhexylchlorid*). Siehe auch Rn. 6301 a unter c) und d).

Klasse III a

6301 (Forts.)

5. Mit Wasser in beliebigem Verhältnis mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, auch wenn sie von festen, in den Flüssigkeiten gelösten oder suspendierten Stoffen oder von beiden höchstens 30 % enthalten, wie:

   Methylalkohol (Methanol, Holzgeist), auch denaturiert: *Äthylalkohol (Äthanol*, gewöhnlicher *Spiritus)*, auch denaturiert; *Acetaldehyd; Aceton* und *Acetonmischungen; Pyridin; Ammoniakwasser*, dessen Gehalt an Ammoniak 35 % nicht übersteigt, wenn es in einem Tankschiff befördert wird. Siehe auch Rn. 6301 a unter a) und c).

   Bem. Ammoniakwasser, dessen Gehalt an Ammoniak 35 % nicht übersteigt, unterliegt den Vorschriften des ADNR nur dann, wenn es in einem Tankschiff befördert wird.

6. Ungereinigte *leere Gefäße* und ungereinigte *leere Tanks*, die entzündbare Flüssigkeiten der Klasse III a enthalten haben.

(2) Zur Anwendung der Bestimmungen der Anlage B werden die Stoffe der Klasse III a in K-Kategorien eingeteilt. Es werden angesehen als:

Kategorie K x:

a) Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5
   — deren Zündtemperatur (nach ASTM D 2155-66 oder DIN 51794/61) unter 200° C liegt, oder
   — bei denen die Differenz zwischen der unteren und der oberen Explosionsgrenze (Zündgrenze) bezogen auf 20° C und 760 mm Quecksilbersäule mehr als 15 Volumenprozent beträgt [z. B. Schwefelkohlenstoff der Ziffer 1 a)];

b) folgende Stoffe der Klasse III a, die giftige Eigenschaften haben, sofern sie nicht schon nach a) zur Kategorie K x gehören:
   i) Äthylacrylat, Crotonaldehyd, Benzol einschließlich Pyrolysebenzin, Chloropren, 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid, Dichloräthylen und Dichlorpropan der Ziffer 1 a);
   ii) 1,3-Dichlorpropen, Isopropylbenzol (Cumol) und Mesityloxid der Ziffer 3;
   iii) Nitrobenzol und o-Dichlorbenzol der Ziffer 4;
   iv) Pyridin der Ziffer 5.

   Bem. zu b) In Anwendung der Rn. 6002 (7) gehören Gemische mit Benzol nicht zur Kategorie K x, wenn sie weniger als 10 % Benzol enthalten.

Kategorie K 0 s:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 1,9 kg/cm² beträgt und die nicht zur Kategorie K x gehören.

Kategorie K 0 n:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, die nicht zur Kategorie K x gehören und deren Dampfdruck bei 50° C
— zwischen 1,35 kg/cm² und 1,9 kg/cm² für reine Stoffe
— zwischen 1,5 kg/cm² und 1,9 kg/cm² für Gemische liegt.

Kategorie K 1 s:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, die nicht zur Kategorie K x gehören und deren Dampfdruck bei 50° C
— zwischen 1,1 kg/cm² und 1,35 kg/cm² für reine Stoffe
— zwischen 1,1 kg/cm² und 1,5 kg/cm² für Gemische liegt.

Kategorie K 1 n:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, die nicht zur Kategorie K x gehören und deren Dampfdruck nicht mehr als 1,1 kg/cm² beträgt.

Bem. Bei Erdölprodukten kann die Dampfdruckbestimmung auch nach dem Verfahren von Reid nach I. P. 69 oder ASTM D 323 durchgeführt werden.

Hierbei gilt:
an Stelle des Dampfdruckes von 1,1 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 0,65 kg/cm² bei 37,8° C,
an Stelle des Dampfdruckes von 1,35 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 0,8 kg/cm² bei 37,8° C,
an Stelle des Dampfdruckes von 1,5 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 0,9 kg/cm² bei 37,8° C,
an Stelle des Dampfdruckes von 1,9 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 1,2 kg/cm² bei 37,8° C.

Kategorie K 2:

Stoffe der Ziffer 3, die nicht zur Kategorie K x gehören.

Kategorie K 3:

Stoffe der Ziffer 4, die nicht zur Kategorie K x gehören.

Bem. Die leeren Behälter und die leeren Tanks der Ziffer 6 werden in die Kategorie derjenigen Flüssigkeit eingeordnet, die sie zuletzt enthalten haben.

6301 a Stoffe, die unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung aufgegeben werden, sind den für diese Klasse in dieser Anlage und der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt:

Klasse III a

a) Flüssigkeiten der Ziffer 1, ausgenommen die nachstehend unter b) genannten, sowie Aceton und Acetonmischungen (Ziffer 5): höchstens 200 g in Gefäßen aus Blech, Glas, Porzellan, Steinzeug oder einem geeigneten Kunststoff; diese Gefäße sind mit einem Gesamtinhalt von höchstens 1 kg in eine äußere Verpackung aus Blech, Holz oder Pappe einzusetzen; die zerbrechlichen Gefäße sind gegen Beschädigung zu sichern;

b) Schwefelkohlenstoff, Äthyläther, Petroläther, Pentane, Methylformiat: 50 g je Gefäß und 250 g je Versandstück; diese Stoffe sind nach a) zu verpacken;

c) Flüssigkeiten der Ziffern 2 bis 5, ausgenommen Acetaldehyd, Aceton und Acetonmischungen: 1 kg je Gefäß und 10 kg je Versandstück; diese Stoffe sind nach a) zu verpacken;

d) Treibstoff in Behältern von Motorfahrzeugen oder in mit den Fahrzeugen festverbundenen und verschlossenen Vorratsbehältern. Ist ein Abschlußhahn in der Leitung vor dem Motor eingeschaltet, so ist dieser zu schließen; der Stromkreis muß ebenfalls unterbrochen werden. Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Behälter Treibstoff enthält, müssen aufrecht auf den Rädern stehend verladen und gegen Umkippen gesichert werden.

6302-6308

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

(1) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6301 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen. Wo diese den Stoffnamen nicht enthält, ist die handelsübliche Benennung einzusetzen. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung sowie der Kategorie (K . .) und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *III a, 1 a), K 1 n, ADNR*]. **6309**

(2) Bei jeder Versendung von leicht peroxydierenden Stoffen ist im Beförderungspapier zu bescheinigen: *„Der Gehalt an Peroxid, auf Wasserstoffperoxid berechnet, übersteigt nicht 0,3 %."*

(3) Bei jeder Versendung von leicht polymerisierenden Stoffen ist im Beförderungspapier zu bescheinigen: *„Die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Polymerisation des Stoffes während der Beförderung wurden getroffen"*.

6310-6315

Für leere Gefäße und leere Tanks der Ziffer 6 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leeres Gefäß"* (oder *leerer Tank), III a, Ziffer 6 K* x (oder gegebenenfalls *K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n, K 2 oder K 3), ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen.* **6316**

6317-6329

Klasse III b. Entzündbare feste Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6330 Von den unter den Begriff der Klasse III b fallenden Stoffen sind die in Rn. 6331 genannten oder unter eine Sammelbezeichnung fallenden Stoffe den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unterworfen. Diese Stoffe sind unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

6331 1. Stoffe, die durch Funken leicht entzündet werden können, wie *Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwolle, Holzkohle, Holzschliff* und *Holzzellstoff, Altpapier* und *Papierabfälle, Papierwolle, Rohr* (ausgenommen spanisches Rohr), *Schilf* und *Schilfrohr, Heu, Stroh,* auch feucht (auch *Mais-, Reis-* oder *Flachsstroh), Spinnstoffe* pflanzlichen Ursprungs und *Abfälle von Spinnstoffen* pflanzlichen Ursprung, *Kork,* pulverförmig oder körnig, geschwellt oder nicht geschwellt, auch mit Beimengung von Pech oder anderen nicht zur Selbstoxydation neigenden Stoffen, und kleinstückige *Korkabfälle.* Siehe auch Klasse II Rn. 6201 Ziffern 8 bis 10 und Rn. 6201 a unter b).

Bem. 1. Diese Stoffe sind in der Aufzählung nur wegen der Zusammenladeverbote aufgeführt. Die Vorschriften der Rn. 6346 (1) sind anzuwenden, nicht aber die anderen Vorschriften dieser Anlage oder der Anlage B.
2. Unvergorenes oder eine Gärungsmöglichkeit bietendes Heu ist von der Beförderung ausgeschlossen, wenn es noch einen Feuchtigkeitsgrad aufweist, der zu einer Gärung führen könnte.
3. Durch Pressen hergestellte Schalen und Platten aus geschwelltem Kork, auch mit Beimengung von Pech oder anderen nicht zur Selbstoxydation neigenden Stoffen, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
4. Mit zur Selbstoxydation neigenden Stoffen imprägnierter Kork ist ein Stoff der Klasse II (Siehe Rn. 6201 Ziffer 9).
5. Stoffe der Ziffer 1, die als Pack- oder Füllstoffe verwendet werden, gelten nicht als Stoffe des ADNR.

2. a) *Schwefel* (auch *Schwefelblumen*);
   b) *Schwefel in geschmolzenem Zustand.*

3. *Zelloidin,* ein durch unvollständiges Verdunsten des im Kollodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, im wesentlichen aus Kollodiumwolle bestehendes Erzeugnis.

4. *Zelluloid* in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren und *mit Nitrozellulose imprägnierte Gewebe.*

5. *Filmzelluloid* (Filmrohstoff ohne Emulsion) in Rollen und entwickelte *Filme aus Zelluloid.*

6. *Zelluloidabfälle* und *Zelluloidfilmabfälle.*

Bem. Nitrozellulosefilmabfälle, von Gelatine befreit, in Form von Bändern, Blättern oder Schnitzeln, sind Stoffe der Klasse II (siehe Rn. 6201 Ziffer 4).

7. a) *Nitrozellulose,* schwach nitriert (wie *Kollodiumwolle*), d. h. mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 %, gut stabilisiert und mit mindestens 25 % Wasser oder Alkohol (Methyl-, Äthyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-, Butyl-, Amylalkohol oder ihrer Gemische), auch denaturiert, Solventnaphtha, Benzol, Toluol, Xylol, Mischungen von denaturiertem Alkohol und Xylol, Mischungen von Wasser und Alkohol, kampferhaltigem Alkohol;

Bem. 1. Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 % ist ein Stoff der Klasse I a (siehe Rn. 6021 Ziffer 1).
2. Wird die Nitrozellulose mit denaturiertem Alkohol befeuchtet, dann darf das Denaturierungsmittel auf die Beständigkeit der Nitrozellulose keinen schädigenden Einfluß haben.

   b) plastifizierte *Nitrozellulose, nicht pigmentiert,* mit mindestens 18 % plastifizierendem Stoff (wie Butylphthalat oder einem dem Butylphthalat mindestens gleichwertigen plastifizierenden Stoff) und einem Stickstoffgehalt der Nitrozellulose von höchstens 12,6 %, auch in Form von Blättchen (Schnitzeln, Chips);

Bem. Plastifizierte Nitrozellulose, nicht pigmentiert, mit mindestens 12 % und weniger als 18 % Butylphthalat oder einem dem Butylphthalat mindestens gleichwertigen plastifizierenden Stoff ist ein Stoff der Klasse I a (siehe Rn. 6201 Ziffer 4).

   c) plastifizierte *Nitrozellulose, pigmentiert,* mit mindestens 18 % plastifizierendem Stoff (wie Butylphthalat oder einem dem Butylphthalat mindestens gleichwertigen plastifizierenden Stoff) und einem Stickstoffgehalt der Nitrozellulose von höchstens 12,6 % sowie mit einem Gehalt an Nitrozellulose von mindestens 40 %, auch in Form von Blättchen (Schnitzeln, Chips).

Bem. Plastifizierte Nitrozellulose, pigmentiert, mit einem Gehalt an Nitrozellulose von weniger als 40 % ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

Zu a), b) und c): Die schwachnitrierte Nitrozellulose und die plastifizierte Nitrozellulose, pigmentiert oder nicht pigmentiert, werden zur Beförderung nur zugelassen, wenn sie den Beständigkeits- und Sicherheitsbedingungen einer der Internationalen Regelungen und den vorstehenden Anforderungen in bezug auf Art und Menge der Zusätze entsprechen.

8. *Roter* (amorpher) *Phosphor, Phosphorsesquisulfid* und *Phosphorpentasulfid.*

Bem. Phosphorpentasulfid, das nicht frei von weißem oder gelbem Phosphor ist, ist zur Beförderung nicht zugelassen.

9. *Kautschuk (Gummi)* gemahlen, *Kautschuk-(Gummi-)staub.*

10. Künstlich aufbereiteter (z. B. durch Vermahlen oder auf andere Art hergestellter) *Staub von Steinkohle, Braunkohle, Braunkohlenkoks* und *Torf,* sowie inertisierter (nicht selbstentzündlicher) *Braunkohlenschwelkoks.*

Bem. 1. Der bei der Gewinnung von Kohle, Koks, Braunkohle oder Torf anfallende natürliche Staub ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
2. Nicht vollständig inertisierter Braunkohlenschwelkoks ist zur Beförderung nicht zugelassen.

Klasse III b

11. a) *Rohnaphthalin* mit einem Schmelzpunkt von weniger als 75° C;
b) *Reinnaphthalin* und *Rohnaphthalin* mit einem Schmelzpunkt von 75° C oder mehr;
c) *Naphthalin in geschmolzenem Zustand.*
Siehe zu a) und b) auch Rn. 6331 a.

Naphthalin in Kugeln oder Schuppen [Ziffer 11 a) und b)] ist den für diese Klasse in dieser Anlage und in der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt, wenn es in Mengen von höchstens 1 kg in gut verschlossene Schachteln oder Kästchen aus Pappe oder Holz verpackt ist und diese zu höchstens 10 Stück in eine hölzerne Kiste eingesetzt sind. **6331 a**

6332-6345

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier
(Siehe auch Rn. 6007)

(1) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6331 durch ***Kursivschrift*** hervorgehobenen Benennungen. Wo in Ziffer 1 der Stoffname nicht angegeben ist, muß die handelsübliche Benennung eingesetzt werden. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *III b, Ziffer 7 a), ADNR*]. **6346**

(2) Für Zelluloidabfälle (Ziffer 6), die in widerstandsfähiges Packpapier oder in geeigneten Kunststoff verpackt und damit in dichte Hüllen aus Rohleinen oder Jute eingesetzt sind, muß im Frachtbrief bescheinigt sein: *„Ohne staubförmige Abfälle"*.

(3) Für Stoffe der Ziffer 7 b) und c), die in Pappkästen verpackt sind, muß im Beförderungspapier bescheinigt sein: *„Staubfreie Stoffe"*.

(4) Für künstlich aufbereiteten Staub von Steinkohle, Braunkohle oder Torf (Ziffer 10), der in hölzerne Gefäße oder in Säcke verpackt ist, muß im Beförderungspapier bescheinigt sein: *„Nach Hitzetrocknung vollständig abgekühlt"*.

6347-6369

Klasse III c. Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6370 Von den unter den Begriff der Klasse III c fallenden Stoffen und Gegenständen sind die in Rn. 6371 genannten den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unterworfen. Diese Stoffe und Gegenstände sind unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

Bem. Die Mischungen von entzündend (oxydierend) wirkenden Stoffen mit brennbaren Stoffen sind von der Beförderung ausgeschlossen, wenn sie durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder sowohl gegen Stoß als auch gegen Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol, sofern sie nicht ausdrücklich in den Klassen I a oder I c aufgeführt sind.

6371 1. Wässerige *Lösungen von Wasserstoffperoxid* mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid, stabilisiert, und *Wasserstoffperoxid*, stabilisiert.

Bem. 1. Wegen wässeriger Lösung von Wasserstoffperoxid mit höchstens 60 % Wasserstoffperoxid siehe Rn. 6501 Ziffer 41.
2. Nicht stabilisierte wässerige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid und nicht stabilisiertes Wasserstoffperoxid sind zur Beförderung nicht zugelassen.

2. *Tetranitromethan*, frei von brennbaren Verunreinigungen.

Bem. Von brennbaren Verunreinigungen nicht freies Tetranitromethan ist zur Beförderung nicht zugelassen.

3. *Perchlorsäure* in wässerigen Lösungen mit mehr als 50 %, aber höchstens 72,5 % reiner Säure ($HClO_4$).

Siehe auch Rn. 6371 a unter a).

Bem. Perchlorsäure in wässerigen Lösungen mit höchstens 50 % reiner Säure ($HClO_4$) ist ein Stoff der Klasse V (siehe Rn. 6501 Ziffer 4). Wässerige Lösungen von Perchlorsäure mit mehr als 72,5 % reiner Säure sowie Mischungen von Perchlorsäure mit anderen Flüssigkeiten als Wasser sind zur Beförderung nicht zugelassen.

4. a) *Chlorate*, anorganische *chlorathaltige Unkrautvertilgungsmittel* aus einer Mischung von Natrium-, Kalium- oder Calciumchlorat mit einem hygroskopischen Chlorid, wie Magnesiumchlorid oder Calciumchlorid;

Bem. Ammoniumchlorat ist zur Beförderung nicht zugelassen.

b) *Perchlorate* (mit Ausnahme von Ammoniumperchlorat, siehe Ziffer 5);

c) *Natriumchlorit* und *Kaliumchlorit;*

d) *Mischungen von* unter a), b) und c) aufgeführten *Chloraten, Perchloraten* und *Chloriten* untereinander.

Siehe zu a), b), c) und d) auch Rn. 6371 a unter b).

5. *Ammoniumperchlorat*. Siehe auch Rn. 6371 a unter b).

6. a) *Ammoniumnitrat* mit nicht mehr als 0,4 % brennbarer Substanzen;

Bem. Ammoniumnitrat, das mehr als 0,4 % brennbarer Substanzen enthält, ist zur Beförderung nicht zugelassen, ausgenommen als Bestandteil eines explosiven Stoffes der Rn. 6021 Ziffern 12 oder 14.

b) *Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat* oder *Ammoniumphosphat*, die mehr als 40 % Nitrat, aber nicht mehr als 0,4 % brennbarer Substanzen enthalten;

c) *Mischungen von Ammoniumnitrat mit einer inerten Substanz* (z. B. Kieselgur, Calciumcarbonat, Kaliumchlorid), die mehr als 65 % Nitrat, aber nicht mehr als 0,4 % brennbarer Substanzen enthalten.

Siehe zu a), b) und c) auch Rn. 6371 a unter b).

Bem. 1. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat oder Ammoniumphosphat, die nicht mehr als 40 % Nitrat enthalten, sowie Mischungen von Ammoniumnitrat mit einer anorganischen inerten Substanz, die nicht mehr als 65 % Nitrat enthalten, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
2. Bei den unter c) erwähnten Mischungen können nur die nicht brennbaren und die nicht entzündend wirkenden anorganischen Substanzen als inert angesehen werden.
3. Mischdünger, in denen die Summe des Gehaltes an Nitratstickstoff und an Ammoniakstickstoff 14 % nicht übersteigt oder in denen der Gehalt an Nitratstickstoff 7 % nicht übersteigt, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

7. a) *Natriumnitrat;*

b) *Mischungen von Ammoniumnitrat mit Natrium-, Kalium-, Calcium-* oder *Magnesiumnitrat;*

c) *Bariumnitrat* und *Bleinitrat*.

Siehe zu a), b) und c) auch Rn. 6371 a unter b).

Bem. 1. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calcium- oder Magnesiumnitrat oder mit beiden, die nicht mehr als 10 % Ammoniumnitrat enthalten, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
2. Stoffsäcke, entleert von Natriumnitrat, jedoch nicht vollkommen befreit vom Nitrat, mit dem sie getränkt waren, sind Gegenstände der Klasse II (siehe Rn. 6201 Ziffer 13).

8. *Anorganische Nitrite*. Siehe auch Rn. 6371 a unter b).

Bem. Ammoniumnitrit und Mischungen eines anorganischen Nitrits mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.

9. a) *Peroxide der Alkalimetalle* und *Mischungen, die Peroxide der Alkalimetalle enthalten*, die nicht gefährlicher sind als Natriumperoxid;

b) *Bioxide* und andere *Peroxide der Erdalkalimetalle* wie *Bariumbioxid;*

c) *Natrium-, Kalium-, Calcium-* und *Bariumpermanganat*.

Siehe zu a), b) und c) auch Rn. 6371 a unter b).

Bem. Ammoniumpermanganat und Mischungen eines Permanganats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.

Klasse III c

10. *Chromtrioxid* (auch *Chromsäure* genannt). Siehe auch Rn. 6371 a unter b). **6371**

11. Ungereinigte *leere Verpackungen* (einschließlich ungereinigte leere Tanks), die Stoffe der Klasse III c enthalten haben. (Forts.)

Bem. Leere Verpackungen und leere Tanks, die Chlorate, Perchlorate, Chlorite (Ziffern 4 und 5), anorganische Nitrite (Ziffer 8) oder Stoffe der Ziffern 9 und 10 enthalten haben und denen außen Rückstände ihres früheren Inhalts anhaften, sind zur Beförderung nicht zugelassen.

Stoffe, die unter den nachstehenden Bedingungen befördert werden, sind den für diese Klasse in dieser Anlage und in der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt: **6371 a**

a) Stoffe der Ziffer 3 in Mengen von höchstens 200 g, sofern sie in dicht verschlossene Gefäße verpackt sind, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden können, und sofern höchstens 10 Gefäße in eine Holzkiste mit inerten saugfähigen Stoffen eingebettet sind;

b) Stoffe der Ziffern 4 bis 10 in Mengen von höchstens 10 kg, verpackt zu höchstens 2 kg in dicht verschlossene Gefäße, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden können; die Gefäße sind in starke, dichte Verpackungen aus Holz oder Blech mit dichtem Verschluß einzusetzen.

6372-6382

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6371 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen; sie ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *III c, Ziffer 4 a), ADNR*]. **6383**

6384-6390

Für die leeren Verpackungen und leeren Tanks der Ziffer 11 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leere Verpackung, III c, Ziffer 11, ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen*. **6391**

6392-6399

Klasse IV a. Giftige Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6400 (1) Von den unter den Begriff der Klasse IV a fallenden Stoffen und Gegenständen sind die in Rn. 6401 genannten oder unter eine Sammelbezeichnung fallenden Stoffe den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unterworfen. Diese Stoffe und Gegenstände sind unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

(2) Stoffe der Klasse IV a, die leicht polymerisieren, sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Polymerisation während der Beförderung getroffen wurden.

(3) Der nachstehend festgesetzte Flammpunkt ist nach den Vorschriften in einer der Internationalen Regelungen zu bestimmen.

6401 **A. Giftige Stoffe mit einem Flammpunkt von weniger als 21° C und einem Siedepunkt von weniger als 200° C**

1. Blausäure (Cyanwasserstoff) und flüchtige entzündliche Stoffe, die eine ähnliche Vergiftung bewirken, wie:
   a) *Blausäure (Cyanwasserstoff)* mit höchstens 3 % Wasser (völlig aufgesaugt durch eine inerte poröse Masse oder flüssig), sofern die Gefäßfüllung jünger als 1 Jahr ist;

      Bem. Blausäure, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist zur Beförderung nicht zugelassen.

   b) Wässerige *Blausäurelösungen* mit höchstens 20 % reiner Säure (HCN).

      Bem. Blausäurelösungen mit mehr als 20 % reiner Säure (HCN) sind zur Beförderung nicht zugelassen.

2. Nitrile (organische Cyanide), wie:
   a) *Acrylnitril;*
   b) *Acetonitril* (Methylcyanid);
   c) *Isobuttersäurenitril.*

3. Andere organische stickstoffhaltige Stoffe, mindestens so giftig wie *Äthylenimin* mit einem Gesamtchlorgehalt von höchstens 0,003 % und seine wässerigen Lösungen.

   Bem. Äthylenimin anderer Beschaffenheit ist zur Beförderung nicht zugelassen.

4. Organische halogenhaltige Stoffe, wie:
   a) *Allylchlorid;*
   b) *Chlorameisensäuremethylester;*
   c) *Chlorameisensäureäthylester.*

5. Metallcarbonyle, wie:
   a) *Nickelcarbonyl* (Nickeltetracarbonyl);
   b) *Eisencarbonyl* (Eisenpentacarbonyl).

B. Giftige Stoffe, die einen Flammpunkt von 21° C oder darüber haben, und giftige Stoffe, die nicht entzündlich sind, alle mit einem Siedepunkt von weniger als 200° C

11. Organische stickstoffhaltige Stoffe, wie:
    a) *Acetoncyanhydrin;*
    b) *Anilin.*

12. Organische halogenhaltige Stoffe, wie:
    a) *Epichlorhydrin;*
    b) *Äthylenchlorhydrin;*
    c) *1,1,2,2-Tetrachloräthan;*
    d) *Chlorpikrin;*

       Bem. Gemische von Chlorpikrin mit Methylchlorid oder -bromid sind Stoffe der Klasse I d, wenn der Dampfdruck der Gemische bei 50° C mehr als 3 kg/cm² beträgt [siehe Rn. 6131 Ziffer 8 a)].

    e) *Perchlormethylmercaptan;*
    f) *2,2-Dichlordiäthyläther.*

13. Organische sauerstoffhaltige Stoffe, wie:
    a) *Allylalkohol;*
    b) *Dimethylsulfat;*
    c) *Phenol.*

14. Bleialkyle, wie *Tetraäthylblei, Tetramethylblei* und *Mischungen von Bleialkylen mit* organischen *Verbindungen der Halogene,* wie *Äthylfluid.*

Klasse IV a

C. Giftige organische Stoffe mit einem Siedepunkt von 200° C oder mehr **6401** (Forts.)

21. Organische stickstoffhaltige Stoffe, wie:
   a) *Brombenzylcyanid;*
   b) *Phenylcarbylaminchlorid;*
   c) *2,4-Toluylendiisocyanat;*
   d) *Allylisothiocyanat;*
   e) *Chloraniline;*
   f) *Mononitroaniline* und *Dinitroaniline;*
   g) *Naphthylamine;*
   h) *2,4-Toluylendiamin;*
   i) *Dinitrobenzole;*
   k) *Chlornitrobenzole;*
   l) *Mononitrotoluole;*
   m) *Dinitrotoluole;*
   n) *Nitroxylole;*
   o) *Toluidine;*
   p) *Xylidine.*

22. Organische sauerstoffhaltige Stoffe, die nicht unter die Ziffern 21 oder 23 fallen, wie:
   a) *Kresole;*
   b) *Xylenole.*

23. Organische halogenhaltige Stoffe, die nicht unter Ziffer 21 fallen, wie:
   a) *Xylylbromid;*
   b) *Chloracetophenon (Phenacylchlorid);*
   c) *Bromacetophenon (Phenacylbromid);*
   d) *p-Chloracetophenon;*
   e) *symmetrisches Dichloraceton.*

D. Anorganische Stoffe, die mit Säuren giftige Gase bilden können (für Siliciumlegierungen siehe jedoch unter E)

31. Anorganische Cyanide:
   a) *feste Cyanide* und *feste komplexe Cyanide;*
   b) *Lösungen anorganischer Cyanide;*
   c) *Präparate anorganischer Cyanide.*

   Bem. Die Ferrocyanide und die Ferricyanide sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

32. Folgende Azide:
   a) *Natriumazid;*
   b) *Bariumazid* mit mindestens 50 % Wasser oder Alkohol und wässerige *Bariumazidlösungen.*

   Bem. Bariumazid, trocken oder mit weniger als 50 % Wasser oder Alkoholen, ist zur Beförderung nicht zugelassen.

33. *Phosphorzink.*

   Bem. Phosphorzink, das selbstentzündlich ist oder bei Einwirkung von Feuchtigkeit giftige Gase abgeben kann, ist zur Beförderung nicht zugelassen.

E. Siliciumlegierungen, die giftige Gase entwickeln können

41. a) *Ferrosilicium* und *Mangansilicium* mit mehr als 30 % Silicium;
   b) *Ferrosiliciumlegierungen mit Aluminium, Mangan, Calcium* oder mehreren dieser Metalle, von einem Gesamtgehalt an Silicium und an anderen Elementen als Eisen und Mangan von mehr als 30 %.

   Sämtliche Stoffe der Ziffer 41 müssen mindestens 3 Tage lang an der Luft trocken gelagert sein.

   Bem. 1. Ferrosilicium- und Mangansiliciumbriketts mit beliebigem Siliciumgehalt sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
   2. Die Stoffe der Ziffer 41 sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt, wenn sie so vorbereitet oder behandelt worden sind, daß sie während der Beförderung unter Feuchtigkeitseinfluß keine gefährlichen Gase entwickeln können und wenn dies im Beförderungspapier bescheinigt ist.
   3. Stoffe der Ziffer 41, die nicht mindestens 3 Tage lang an der Luft trocken gelagert wurden, sind zur Beförderung nicht zugelassen.

F. Andere giftige anorganische Stoffe

51. Pulverförmiges *Beryllium* und pulverförmige *Verbindungen von Beryllium.*

52. Arsenverbindungen, wie:
   a) *Arsenoxide;*
   b) *Arsensulfide.*

   Bem. Wegen der zur Schädlingsbekämpfung dienenden arsenhaltigen Stoffe und Präparate siehe unter Ziffern 81 i), 82 i) und 83 i).

Klasse IV a

6401 (Forts.)

53. Quecksilberverbindungen, wie:
Quecksilber-II-chlorid (Sublimat),
mit Ausnahme von Zinnober und Quecksilber-I-chlorid (Kalomel).

Bem. Wegen der zur Schädlingsbekämpfung dienenden quecksilberhaltigen Stoffe und Präparate siehe unter Ziffern 81 f), 82 f) und 83 f).

54. *Thalliumverbindungen.*

Bem. Wegen der zur Schädlingsbekämpfung dienenden thalliumhaltigen Stoffe und Präparate siehe unter Ziffern 81 h), 82 h) und 83 h).

G. Organische halogenhaltige Stoffe mit gesundheitsschädlicher Wirkung oder mit Reizwirkung

61. Flüchtige, entzündliche oder nicht entzündliche organische halogenhaltige Stoffe mit einem Flammpunkt von 21° C oder mehr und einem Siedepunkt von weniger als 200° C, wie:
a) *1,2-Dibromäthan;*
b) *Chloraceton;*
c) *Bromaceton;*
d) *1,2-Dibromäthylmethylketon;*
e) *Chloressigsäuremethylester (Methylchloracetat);*
f) *Chloressigsäureäthylester (Äthylchloracetat);*
g) *Bromessigsäuremethylester (Methylbromacetat);*
h) *Bromessigsäureäthylester (Äthylbromacetat);*
i) *1,1-Dichlor-1-nitroäthan;*
k) *Benzylchlorid;*
l) *1-Chlor-1-nitropropan.*

62. Wenig flüchtige organische halogenhaltige Stoffe mit einem Siedepunkt von 200° C oder mehr, die nicht unter Ziffer 23 fallen, wie:
a) *Benzyljodid;*
b) *1,1,2,2-Tetrabromäthan.*

H. Anorganische Stoffe mit gesundheitsschädlicher Wirkung

71. Bariumverbindungen, wie *Bariumoxid, Bariumhydroxid, Bariumsulfid* und sonstige *Bariumsalze,* ausgenommen Bariumsulfat und Bariumtitanat.

Bem. Bariumchlorat, -perchlorat, -nitrat, -nitrit, -bioxid und -permanganat sind Stoffe der Klasse III c [siehe Rn. 6371 Ziffern 4 a) und b), 7 c), 8 und 9 b) und c)].

72. Bleiverbindungen, wie *Bleioxide, Bleisalze,* einschließlich *Bleiacetat (Bleizucker), Bleipigmente,* wie *Bleiweiß* und *Bleichromat,* aber mit Ausnahme von Bleititanat und Bleisulfid.

Bem. Bleichlorat, -perchlorat und -nitrat sind Stoffe der Klasse III c [siehe Rn. 6371 Ziffern 4 a) und b) und 7 c)].

73. *Rückstände* und *Abfälle von Antimon-* oder *Bleiverbindungen* oder von beiden, wie *Metallaschen; Bleischlamm* mit weniger als 3 % freier Säure.

Bem. Bleischlamm mit 3 % und mehr freier Säure ist ein Stoff der Klasse V [siehe Rn. 6501 Ziffer 1 e)].

74. Pulverförmige Vanadiumverbindungen, wie *Vanadiumpentoxid* und die *Vanadate.*

Bem. Vanadiumchlorat und -perchlorat sind Stoffe der Klasse III c [siehe Rn. 6371 Ziffer 4 a) und b)].

75. Antimonverbindungen, wie *Antimonoxide* und *Antimonsalze,* aber mit Ausnahme von *Antimonglanz* (Grauspießglanz).

Bem. Antimonchlorat und -perchlorat sind Stoffe der Klasse III c [siehe Rn. 6371 Ziffer 4 a) und b)], Antimonpentachlorid, -trichlorid und -pentafluorid sind Stoffe der Klasse V [siehe Rn. 6501 Ziffern 11 a), 12 und 15 b)].

I. Mittel zur Schädlingsbekämpfung

81. Stoffe und Präparate zur Schädlingsbekämpfung mit sehr giftiger Wirkung:
a) Organische Phosphorverbindungen, wie *Azinphosäthyl, Azinphosmethyl, Demeton O+S, Dimefox, Endothion, HETP, Mecarbam, Methylparathion, Mevinphos, Parathion, Phosphamidon, Sulfotep, TEPP* und ihre Präparate, die mehr als 10 % dieser Stoffe enthalten.
b) Organische Halogenverbindungen, wie *Aldrin, Dieldrin, Heptachlor* und ihre Präparate, die mehr als 10 % dieser Stoffe enthalten.
c) Organische Nitroverbindungen, wie *4,6-Dinitrophenol, Dinoseb, Dinitrophenylacetat, Dinitro-orthokresol* und ihre Präparate, die mehr als 50 % dieser Stoffe enthalten.
d) Karbamate und Harnstoffverbindungen, wie *ANTU, Isolan* und ihre Präparate, die mehr als 25 % dieser Stoffe enthalten.
e) Alkaloide, wie *Nicotin, Brucin, Strychnin* und ihre Salze sowie Präparate, die mehr als 10 % dieser Stoffe enthalten.
f) Organische Metallverbindungen, wie:
1. organische *Quecksilberverbindungen* und ihre Präparate, die mehr als 5 % dieser Stoffe enthalten;
2. *Trialkyl-* und *Triarylzinnverbindungen* und ihre Präparate, die mehr als 25 % dieser Stoffe enthalten.

Klasse IV a

g) Andere organische Verbindungen, wie *Cumachlor, Natriumfluoracetat, Fluoracetamid, Pindone, Warfarin* und ihre Präparate, die mehr als 5 % dieser Stoffe enthalten. **6401** (Forts.)

h) Anorganische Metallverbindungen, wie *Thalliumverbindungen* und ihre Präparate, die mehr als 10 % dieser Stoffe enthalten.

i) Andere anorganische Verbindungen, wie *Arsenverbindungen* und ihre Präparate, die mehr als 10 % dieser Stoffe enthalten.

82. Stoffe und Präparate zur Schädlingsbekämpfung mit giftiger Wirkung:

a) Organische Phosphorverbindungen, wie:

1. *Demeton-methyl O+S, Dioxathion, Ethion, Fenthion, Phenkapton, Thiometon* und ihre Präparate, die mehr als 25 % dieser Stoffe enthalten;
2. *Präparate mit Azinphosäthyl, Azinphosmethyl, Demeton O+S, Dimefox, Endothion, HETP, Mecarbam, Methylparathion, Mevinphos, Parathion, Phosphamidon, Sulfotep, TEPP,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 10 %.

b) Organische Halogenverbindungen, wie:

1. *Toxaphen, Pentachlorphenol* und ihre Präparate, die mehr als 20 % dieser Stoffe enthalten;
2. *Gamma-HCH, DDT* und ihre Präparate, die mehr als 50 % dieser Stoffe enthalten.

c) Präparate, die organische Nitroverbindungen enthalten, wie:

1. *4,6-Dinitrophenol-, Dinoseb-, Dinitrophenylacetat-* und *Dinitro-ortho-kresol-Präparate,* die mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 % dieser Stoffe enthalten;
2. *Binapacrylpräparate,* die mehr als 50 % Binapacryl enthalten.

d) Karbamate und Harnstoffverbindungen, wie:

1. *Dimethan, Urbazid* und ihre Präparate, die mehr als 25 % dieser Stoffe enthalten;
2. *ANTU-* und *Isolanpräparate,* die mehr als 5 %, aber nicht mehr als 25 % dieser Stoffe enthalten.

e) Präparate, die Alkaloide enthalten, wie *Präparate mit Nicotin, Brucin, Strychnin* oder ihren Salzen, in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 10 %.

f) Präparate, die organische Metallverbindungen enthalten, wie:

1. *Präparate mit* organischen *Quecksilberverbindungen,* in Mengen von mehr als 1 %, aber nicht mehr als 5 %;
2. *Präparate mit Trialkyl-* und *Triarylzinnverbindungen,* in Mengen von mehr als 5 %, aber nicht mehr als 25 %.

g) Präparate, die andere organische Verbindungen enthalten, wie:

1. *Präparate mit Cumachlor, Natriumfluoracetat, Pindone* und *Warfarin,* in Mengen von mehr als 1 %, aber nicht mehr als 5 %;
2. *Fluoracetamidpräparate,* die nicht mehr als 5 % Fluoracetamide enthalten.

h) Präparate, die anorganische Metallverbindungen enthalten, wie *Präparate mit Thalliumverbindungen,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 10 %.

i) Präparate, die andere anorganische Verbindungen enthalten, wie *Präparate mit Arsenverbindungen,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 10 %.

83. Stoffe und Präparate zur Schädlingsbekämpfung mit gesundheitsschädlicher Wirkung:

a) Organische Phosphorverbindungen, wie:

1. *Diazinon, Dimethoat, Trichlorfon, Malathion* und ihre Präparate, die mehr als 5 % dieser Stoffe enthalten;
2. *Präparate mit Demeton-methyl O + S, Dioxathion, Ethion, Fenthion, Phenkapton* und *Thiometon,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 25 %;
3. *Präparate mit Azinphosäthyl, Azinphosmethyl, Demeton O + S, Dimefox, Endothion, HETP, Mecarbam, Methylparathion, Mevinphos, Parathion, Phosphamidon, Sulfotep* und *TEPP,* in Mengen von nicht mehr als 2,5 %.

b) Präparate, die organische Halogenverbindungen enthalten, wie:

1. *Präparate mit Toxaphen* und *Pentachlorphenol,* in Mengen von mehr als 5 %, aber nicht mehr als 20 %;
2. *Präparate mit Gamma-HCH* und *DDT,* in Mengen von mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 %;
3. *Präparate mit Aldrin, Dieldrin* und *Heptachlor,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 10 %.

c) Präparate, die organische Nitroverbindungen enthalten, wie:

1. *Präparate mit Binapacryl,* in Mengen von mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 %;
2. *Präparate mit 4,6-Dinitrophenol, Dinoseb, Dinitrophenylacetat* und *Dinitro-ortho-kresol,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 10 %.

d) Präparate, die Karbamate oder Harnstoffverbindungen enthalten, wie:

1. *Präparate mit ANTU* und *Isolan,* in Mengen von mehr als 1 %, aber nicht mehr als 5 %;
2. *Präparate mit Dimèthan* und *Urbazid,* in Mengen von mehr als 2,5 %, aber nicht mehr als 25 %.

Klasse IV a

6401 (Forts.)

e) Präparate, die Alkaloide enthalten, wie *Präparate mit Nicotin, Brucin, Strychnin* oder ihren Salzen, in Mengen von nicht mehr als 2,5 %.

f) Präparate, die organische Metallverbindungen enthalten, wie:

1. *Präparate mit* organischen *Quecksilberverbindungen,* in Mengen von nicht mehr als 1 %;
2. *Präparate mit Trialkyl-* und *Triarylzinnverbindungen,* in Mengen von mehr als 1 %, aber nicht mehr als 5 %.

g) Präparate, die andere organische Verbindungen enthalten, wie *Präparate mit Cumachlor, Natriumfluoracetat, Pindone* und *Warfarin,* in Mengen von nicht mehr als 1 %.

h) Präparate, die anorganische Metallverbindungen enthalten, wie *Präparate mit Thalliumverbindungen,* in Mengen von nicht mehr als 2,5 %.

i) Präparate, die andere anorganische Verbindungen enthalten, wie *Präparate mit Arsenverbindungen,* in Mengen von nicht mehr als 2,5 %.

84. a) *Getreidekörner* und andere *Samen,* die mit Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder anderen giftigen Stoffen der Klasse IV a *imprägniert* sind und zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden;

b) *gebeiztes Saatgut,* das mit Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder mit anderen giftigen Stoffen der Klasse IV a imprägniert ist, aber nicht zur Schädlingsbekämpfung verwendet wird.

K. Entleerte Behälter

91. Ungereinigte *leere Verpackungen* (einschließlich der ungereinigten leeren Tanks und ungereinigten leeren Säcke), die Stoffe der Ziffern 1 bis 5, 11 bis 14, 21 bis 23, 31 bis 33, 41, 51 bis 54, 81 und 82 enthalten haben.

92. Ungereinigte *leere Verpackungen* (einschließlich der ungereinigten leeren Tanks und ungereinigten leeren Säcke), die Stoffe der Ziffern 61, 62, 71 bis 75, 83 und 84 enthalten haben.

Bem. zu Ziffern 91 und 92. Leere Behälter, denen außen Rückstände ihres früheren Inhalts anhaften, sind zur Beförderung nicht zugelassen.

6402-
6433

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

6434 (1) Bei Stoffen, die in der Stoffaufzählung (Rn. 6401) namentlich aufgeführt sind, muß die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier gleich lauten wie die in der Stoffaufzählung durch *Kursivschrift* hervorgehobene Benennung. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *IV a, Ziffer 1 a), ADNR*].

Bei Stoffen, die in der Stoffaufzählung (Rn. 6401) nicht namentlich erwähnt sind, muß das Gut im Beförderungspapier mit der handelsüblichen oder chemischen Benennung bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer oder gegebenenfalls des Buchstabens des Stoffes, der eine analoge Gefahr aufweist, und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *IV a, Ziffer 21 m), ADNR*].

(2) Für die Stoffe der Ziffer 41 ist im Beförderungspapier zu bescheinigen: *„Mindestens 3 Tage lang an der Luft trocken gelagert".*

(3) Bei Versendung von leicht polymerisierenden Stoffen ist im Beförderungspapier zu bescheinigen: *„Die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Polymerisation des Stoffes während der Beförderung wurden getroffen".*

6435-
6442

6443 Für die leeren Verpackungen der Ziffern 91 und 92 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leere Verpackung, IV a, Ziffer 91* (oder *92), ADNR".* Dieser Text ist *rot zu unterstreichen.*

6444-
6449

Klasse IV b. Radioaktive Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

Von den unter den Begriff der Klasse IV b fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6451 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR. **6450**

Bem. 1. Radioaktive Stoffe, deren spezifische Aktivität je Gramm 0,002 Mikrocurie nicht überschreitet, sind den Vorschriften der Klasse IV b nicht unterstellt [siehe Rn. 6002 (8) und (9)].

2. Radioaktive Stoffe, die durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder die gegen Stoß oder gegen Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

3. Radioaktive Stoffe, die eine kritische Temperatur von weniger als 50° C oder bei dieser Temperatur einen Dampfdruck von mehr als 3 kg/cm² haben, müssen in Gefäßen enthalten sein, die auch den Bedingungen einer der Internationalen Regelungen entsprechen.

4. Radioaktive Stoffe, die selbstentzündlich sind, müssen in Verpackungen enthalten sein, die den Vorschriften einer der Internationalen Regelungen entsprechen.

5. Als radioaktive Stoffe in besonderer Form, als Großquellen oder als spaltbare Stoffe werden die Stoffe angesehen, die als solche in einer der Internationalen Regelungen bezeichnet sind.

6. Die Einteilung der Radionuklide in Gruppen, die Regeln für die Anwendung der Aktivitätsgrenzen und die Begriffsbestimmungen, die nicht im ADNR angegeben sind, sind einer der Internationalen Regelungen zu entnehmen.

1. a) Nichtspaltbare radioaktive Stoffe, die nicht unter Ziffer 1 b), 2 oder 5 fallen; **6451**

   b) nichtspaltbare radioaktive Stoffe, die sich in besonderer Form befinden (siehe Bem. 5 zu Rn. 6450) und die nicht unter Ziffer 2 oder 5 fallen.

   Siehe zu a) und b) auch Rn. 6451 a.

2. Nichtspaltbare radioaktive Stoffe, die eine Großquelle bilden (siehe Bem. 5 zu Rn. 6450).

3. Spaltbare radioaktive Stoffe, die nicht unter Ziffer 4 oder 5 fallen. Siehe auch Rn. 6451 a.

4. Spaltbare radioaktive Stoffe, die eine Großquelle bilden.

5. Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität, die wie folgt unterteilt werden:

   a) Uran- und Thoriumerze und ihre physikalischen oder chemischen Konzentrate;

   b) natürliches oder verarmtes unbestrahltes Uran und natürliches unbestrahltes Thorium;

   c) Tritium, in Form von Oxiden, in wässeriger Lösung, sofern die Konzentration nicht mehr als 0,5 mCi je Milliliter beträgt;

   d) Stoffe, in denen die Aktivität gleichmäßig verteilt ist und die angenommene Konzentration je Gramm höchstens die folgenden Werte erreicht:

      i) 0,1 Mikrocurie für Radionuklide der Gruppe I; oder

      ii) 5 Mikrocurie für Radionuklide der Gruppe II; oder

      iii) 300 Mikrocurie für Radionuklide der Gruppen III und IV;

   e) Gegenstände aus nicht radioaktiven Stoffen, die äußerlich durch einen radioaktiven Stoff kontaminiert sind, sofern

      i) der radioaktive Stoff nicht in einer leicht zerstreubaren Form ist und die mittlere Oberflächenkontamination auf 1 m² nicht größer ist als

      0,1 Mikrocurie/cm² für Alphastrahler der Gruppe I; oder

      1 Mikrocurie/cm² für die anderen Radionuklide;

      ii) die Gegenstände angemessen umhüllt oder eingeschlossen sind.

6. Leere Verpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten haben. Siehe auch Rn. 6451 a unter 2. C.

Bem. Radioaktive Stoffe, die spaltbare Stoffe enthalten, können im Falle, daß sie in Versandstücken, Behältern oder Tanks enthalten sind, nur dann als Stoffe der Ziffer 5 und nicht der Ziffer 3 angesehen werden, wenn sie

a) nicht mehr als 15 g Uran-233 oder 15 g Uran-235 oder 15 g Plutonium-239 oder 15 g Plutonium-241 oder 15 g irgendwelcher Mischung dieser Radionuklide enthalten;

b) homogene wasserstoffhaltige Lösungen oder Mischungen enthalten, die als einzigen spaltbaren Bestandteil eines der folgenden Elemente enthalten:

i) U-233 oder U-235, wenn das Atomverhältnis H : U-233 oder H : U-235 die Zahl 5200 übersteigt, was bei gewöhnlichen wässerigen Lösungen einer U-233 oder U-235-Konzentration von weniger als 5 g je Liter entspricht;

ii) Plutonium, wenn das Atomverhältnis H : Pu die Zahl 7600 übersteigt, was bei gewöhnlichen wässerigen Lösungen einer Plutonium-Konzentration von weniger als 3,5 g je Liter entspricht,

sofern die spaltbaren Stoffe je Versandstück, Behälter oder Tank folgende Mengen nicht überschreiten:

U-235 : 800 g; U-233 : 500 g; Pu : 500 g.

Enthält ein Versandstück, Behälter oder Tank mehrere spaltbare Stoffe, so muß das Verhältnis der H-Atome zu den spaltbaren Atomen mehr als 7600 betragen, und ein Versandstück darf nicht mehr als 500 g spaltbare Stoffe enthalten;

c) Stoffe enthalten, deren einziger spaltbarer Bestandteil angereichertes Uran ist, dessen Gehalt an Uran-235 nicht mehr als 1 % des Gesamtgewichtes des Urans beträgt und im betreffenden Stoff homogen verteilt ist, unter der zusätzlichen Bedingung, daß dieser Stoff im Versandstück, Behälter oder Tank nicht gitterartig angeordnet ist.

Klasse IV b

6451 a Die Stoffe und Gegenstände, die gemäß den nachstehenden Bedingungen unter 1. und je nach Fall 2. A, B, C oder D zur Beförderung aufgegeben werden, sind mit Ausnahme der Vorschriften der Rn. 6002 und 42 302 den Vorschriften für diese Klasse in den Anlagen A und B nicht unterstellt:

1. a) Die Dosisleistung darf an keiner Außenseite der Verpackung 0,5 mR/h oder deren Äquivalent überschreiten;

   b) die nicht festhaftende Kontamination darf an keiner Außenfläche des Versandstücks die in einer der Internationalen Regelungen angegebenen Werte überschreiten;

   c) das Versandstück darf außer Gegenständen, Instrumenten und Geräten, die zur Verwendung im Zusammenhang mit diesen Stoffen bestimmt sind, kein anderes Gut enthalten;

   d) das Versandstück darf, soweit es sich nicht um Gegenstände unter 2. D handelt, insgesamt nicht mehr als 15 g Uran-233 oder 15 g Uran-235 oder 15 g Plutonium-239 oder 15 g Plutonium-241 oder 15 g irgendeiner Mischung dieser Radionuklide enthalten.

2. A. Radioaktive Stoffe, deren Aktivität nicht überschreitet:

   i) entweder je Versandstück:

      0,01 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe I; oder

      0,1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe II; oder

      1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppen III, IV, V oder VI oder im Falle von radioaktiven Stoffen in besonderer Form, wie sie in der Bem. 5 zu Rn. 6450 definiert sind; oder

      25 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen VII oder VIII;

   ii) oder eine Konzentration von 0,5 mCi je Milliliter im Falle von Tritium in Form von Oxiden in wässeriger Lösung,

   sofern diese Stoffe so verpackt sind, daß unter normalen Beförderungsverhältnissen kein Abgang möglich ist.

   Auf dem Gefäß, das verhindern soll, daß der radioaktive Stoff während der Beförderung nach außen gelangt, muß in Großbuchstaben das Wort „RADIOACTIVE" so angeschrieben sein, daß es vor dem Öffnen dieses Gefäßes sichtbar ist.

   Im Beförderungspapier ist der Vermerk einzutragen: *„Stoffe der Klasse IV b, 6451 a, ADNR"*.

   Bem. Radioaktive Stoffe, die noch eine andere Gefahr aufweisen, unterliegen auch den Vorschriften der betreffenden Klasse.

   B. Apparate, wie Uhren, Elektronenröhren, elektronische Instrumente oder andere Erzeugnisse, die radioaktive Stoffe in einer nicht leicht verstreubaren Form enthalten (für Radionuklide der Gruppe VII gilt dieses Erfordernis nicht) und deren Aktivität je Apparat, Instrument oder Erzeugnis die folgenden Werte nicht überschreitet:

   0,1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe I; oder

   1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe II; oder

   10 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe III; oder

   50 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe IV; oder

   im Falle von radioaktiven Stoffen in besonderer Form, wie sie in der Bem. 5 zu Rn. 6450 definiert sind; oder

   1 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen V oder VI; oder

   25 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen VII oder VIII;

   sofern

   i) diese Apparate, Instrumente und Erzeugnisse in widerstandsfähige Verpackungen sicher eingesetzt sind;

   ii) die Dosisleistung in einer Entfernung von 10 cm vom noch nicht verpackten Apparat, Instrument oder Erzeugnis 10 mR/h oder deren Äquivalent nicht überschreitet;

   iii) die Gesamtaktivität je Versandstück die folgenden Werte nicht überschreitet:

      1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe I; oder

      50 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe II; oder

      3 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen III oder IV; oder

      20 Ci im Falle von radioaktiven Stoffen in besonderer Form, wie sie in der Bem. 5 zu Rn. 6450 definiert sind; oder

      1 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen V oder VI; oder

      200 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen VII oder VIII.

   Im Beförderungspapier ist der Vermerk einzutragen: *„Stoffe der Klasse IV b, 6451 a, ADNR"*.

   C. Leere Verpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten haben (Ziffer 6), sofern sie sich in gutem Zustand befinden, innen gereinigt und so verschlossen sind wie in gefülltem Zustand.

   Die Verpackung muß den Vermerk „Leere Verpackung, entleert von radioaktiven Stoffen", tragen. Die in einer der Internationalen Regelungen vorgeschriebenen Zeichen und die dort vorgesehenen Gefahrzettel dürfen nicht mehr sichtbar sein.

   Im Beförderungspapier ist der Vermerk einzutragen: *„Leere Verpackung, IV b, 6451 a, ADNR"*.

D. Erzeugnisse (ausgenommen Brennstoffelemente), die als einzigen radioaktiven Stoff natürliches oder verarmtes Uran enthalten (z. B. Verpackungen für radioaktive Stoffe mit einer Abschirmung aus Uran), sofern 6451a (Forts.)

i) die Oberfläche des Urans mit einer Umhüllung aus einem inaktiven Metall bedeckt ist;

ii) die Aktivität je Erzeugnis nicht mehr beträgt als 3 Ci.

6452-6460

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

(1) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten: *„Radioaktive Stoffe"*; sie ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *IV b, Ziffer 1 a), ADNR*]. 6461

(2) Das Beförderungspapier muß ferner für jedes Versandstück folgende Angaben enthalten:

a) Gruppe(n) der im beförderten radioaktiven Stoff enthaltenen Radionuklide;

b) Benennung der radioaktiven Stoffe mit Beschreibung ihres physikalischen und chemischen Zustandes oder im Falle von radioaktiven Stoffen in besonderer Form die Angabe, um welche Form es sich im Hinblick auf Bem. 5 zu Rn. 6450 handelt;

c) Aktivität in Curie (oder in Mikro-, Milli- oder Kilocurie, sofern diese Vorsilben ausgeschrieben werden);

d) Kategorie des Versandstücks (I-WEISS, II-GELB, III-GELB);

e) Transportkennzahl (nur für die Kategorien II-GELB und III-GELB);

f) Typ der Verpackung (handelsüblich, Typ A oder B);

g) für Sendungen von spaltbaren Stoffen:

i) in den in einer der Internationalen Regelungen vorgesehenen Ausnahmefällen: je nach dem Fall die Menge in Gramm, die Konzentration oder die Anreicherung an Uran-235;

ii) in den anderen Fällen: die Nukleare Sicherheitsklasse zu der das Versandstück gehört.

h) in den Fällen der Rn. 42 111 und 42 400 der Anlage B: den Vermerk: *„Die Beförderung darf nur in geschlossener Ladung erfolgen"*.

(3) Dem Beförderungspapier sind gegebenenfalls je nach Fall folgende in einer der Internationalen Regelungen vorgesehenen Dokumente beizugeben:

a) 1. bei den in Bem. 4 zu Rn. 6450 genannten Stoffen: ein Doppel des Zeugnisses über die Genehmigung des Musters der Verpackung;

2. bei B-Verpackungen: ein Doppel des Zeugnisses über die Zulassung oder Anerkennung des Bauartmusters oder ein Auszug aus diesem Zeugnis, der das Kennzeichen des genehmigten Musters angibt;

3. bei Kapseln: ein Doppel des Zeugnisses über die Genehmigung des Bauartmusters;

4. bei Versandstücken mit Stoffen der Ziffern 2 und 4: ein Doppel des Zeugnisses über die Genehmigung des Versandstückmusters, gegebenenfalls unter Beigabe eines Doppels der Zeugnisse über die Genehmigung oder Anerkennung durch die zuständigen Behörden jedes Rheinuferstaates, auf dessen Gebiet die Beförderung erfolgen soll;

5. bei Versandstücken mit spaltbaren Stoffen der Ziffern 3 und 4: ein Doppel des Zeugnisses über die Genehmigung des Versandstückmusters, gegebenenfalls unter Beigabe eines Doppels der Zeugnisse über die Genehmigung oder Anerkennung durch die zuständigen Behörden jedes Rheinuferstaates, auf dessen Gebiet die Beförderung erfolgen soll;

b) 1. bei Versandstücken mit Stoffen der Ziffer 2: ein Doppel der Beförderungsgenehmigung, gegebenenfalls unter Beigabe eines Doppels der Genehmigungen oder Anerkennungserklärungen der zuständigen Behörden jedes Rheinuferstaates, auf dessen Gebiet die Beförderung erfolgen soll;

2. bei Versandstücken der Nuklearen Sicherheitsklassen I und II mit Stoffen der Ziffer 4 und bei Versandstücken der Nuklearen Sicherheitsklasse III ein Doppel der Beförderungsgenehmigung, bei Versandstücken der Nuklearen Sicherheitsklasse III oder bei Versandstücken der Nuklearen Sicherheitsklassen I und II mit Stoffen der Ziffer 4, für die die Genehmigung des Musters in einer der Internationalen Regelungen vorgeschrieben ist, unter Beigabe eines Doppels der Genehmigungen oder Anerkennungserklärungen der zuständigen Behörden jedes Rheinuferstaates, auf dessen Gebiet die Beförderung erfolgen soll;

3. bei Versandstücken der Nuklearen Sicherheitsklasse III, die nicht mit anderen Sendungen zusammengeladen werden dürfen, eine entsprechende Anweisung.

6462-6499

Klasse V. Ätzende Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6500 Von den unter den Begriff der Klasse V fallenden Stoffen und Gegenständen sind die in Rn. 6501 genannten oder unter eine Sammelbezeichnung fallenden Stoffe den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unterworfen. Diese Stoffe und Gegenstände sind unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

6501 **A. Stoffe sauren Charakters**

a) Anorganische Säuren

1. *Schwefelsäure:*

a) Schwefelsäure mit mehr als 85 % reiner Säure (H_2SO_4) und *Oleum (rauchende Schwefelsäure);*

b) Schwefelsäure mit mehr als 75 %, aber höchstens 85 % reiner Säure (H_2SO_4);

c) Schwefelsäure mit höchstens 75 % reiner Säure (H_2SO_4);

d) *Abfallschwefelsäure,* vollständig denitriert;

Bem. Nicht vollständig denitrierte Abfallschwefelsäure ist zur Beförderung nicht zugelassen.

e) *schwefelsäurehaltiger Bleischlamm;*

Bem. Bleischlamm mit weniger als 3 % freier Säure ist ein Stoff der Klasse IV a (siehe Rn. 6401 Ziffer 73).

f) mit Schwefelsäure gefüllte *elektrische Sammler (Akkumulatoren).*

Siehe zu a) bis d) auch Rn. 6501 a unter a).

2. *Salpetersäure:*

a) Salpetersäure mit mehr als 70 % reiner Säure (HNO_3);

b) Salpetersäure mit mehr als 55 %, aber höchstens 70 % reiner Säure (HNO_3);

c) Salpetersäure mit höchstens 55 % reiner Säure (HNO_3).

Siehe zu a) bis c) auch Rn. 6501 a unter a) und b).

3. *Mischungen von Schwefelsäure mit Salpetersäure:*

a) Mischsäure mit mehr als 30 % reiner Salpetersäure (HNO_3);

b) Mischsäure mit höchstens 30 % reiner Salpetersäure (HNO_3).

Bem. Abfallmischsäure siehe Ziffer 1 d).

Siehe zu a) und b) auch Rn. 6501 a unter a) und b).

4. *Perchlorsäure* in wässerigen Lösungen mit höchstens 50 % reiner Säure ($HClO_4$). Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

Bem. Perchlorsäure in wässerigen Lösungen mit mehr als 50 %, aber höchstens 72,5 % reiner Säure ($HClO_4$) ist ein Stoff der Klasse III c (siehe Rn. 6371 Ziffer 3). Lösungen mit mehr als 72,5 % reiner Säure sowie Mischungen von Perchlorsäure mit anderen Flüssigkeiten als Wasser sind zur Beförderung nicht zugelassen.

5. *Salzsäure (Chlorwasserstofflösungen), Bromwasserstofflösungen, Jodwasserstofflösungen* und *Mischungen von Schwefelsäure mit Salzsäure.* Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

Bem. 1. Mischungen von Salpetersäure mit Salzsäure sind zur Beförderung nicht zugelassen.
2. Verflüssigter Bromwasserstoff und Chlorwasserstoff sind Stoffe der Klasse I d (siehe Rn. 6131 Ziffern 5 und 10).

6. *Flußsäure* (wässerige Lösungen von Flourwasserstoff):

a) mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % reiner Säure (HF);

b) mit höchstens 60 % reiner Säure (HF).

Bem. 1. Wässerige Lösungen mit mehr als 85 % reiner Säure (HF) sind zur Beförderung nicht zugelassen.
2. Verflüssigter Fluorwasserstoff ist ein Stoff der Klasse I d (siehe Rn. 6131 Ziffer 5).

Siehe zu a) und b) auch Rn. 6501 a unter a).

7. *Fluorborsäure* [wässerige Lösungen mit höchstens 78 % reiner Säure (HBF_4)]. Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

Bem. Lösungen von Fluorborsäure mit mehr als 78 % reiner Säure (HBF_4) sind zur Beförderung nicht zugelassen.

8. *Silicofluorwasserstoffsäure* (H_2SiF_6). Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

9. *Schwefelsäureanhydrid,* stabilisiert. Siehe auch Rn. 6501 a unter a) und c).

Bem. Nicht stabilisiertes Schwefelsäureanhydrid ist zur Beförderung nicht zugelassen.

b) Anorganische Halogenide, saure Salze und ähnliche halogenhaltige Stoffe

11. Flüssige Halogenide und ähnliche halogenhaltige Stoffe, die in Berührung mit feuchter Luft oder Wasser saure Dämpfe abgeben, mit Ausnahme der Fluorverbindungen, wie:

a) *Antimonpentachlorid* ($SbCl_5$), *Chlorsulfonsäure* [$SO_2(OH)Cl$], *Chlorschwefel* (stabilisiert) (S_2Cl_2), *Chromylchlorid (Chromoxychlorid)* (CrO_2Cl_2), *Phosphorylchlorid (Phosphoroxychlorid)* ($POCl_3$), *Phosphortrichlorid* (PCl_3), *Siliciumtetrachlorid* ($SiCl_4$), *Sulfurylchlorid* (SO_2Cl_2), *Thionylchlorid* ($SOCl_2$), *Titantetrachlorid* ($TiCl_4$) und *Zinntetrachlorid* ($SnCl_4$);

Bem. Nicht stabilisierter Chlorschwefel ist zur Beförderung nicht zugelassen.

Klasse V

b) *Phosphortribromid* (PBr_3), *Pyrosulfurylchlorid* ($S_2O_5Cl_2$) und *Thiophosphorylchlorid* ($PSCl_3$). **6501** (Forts.)

Siehe zu a) und b) auch Rn. 6501 a unter a).

12. Feste Halogenide und ähnliche halogenhaltige Stoffe, die in Berührung mit feuchter Luft oder Wasser saure Dämpfe abgeben, mit Ausnahme der Fluorverbindungen, wie:
Aluminiumchlorid (wasserfrei) ($AlCl_3$), *Antimontrichlorid* (technisch) ($SbCl_3$), *Phosphorpentachlorid* (PCl_5) und *Zinkchlorid* ($ZnCl_2$). Siehe auch Rn. 6501 a unter a) und d).

Bem. Nicht wasserfreies Aluminiumchlorid ist zur Beförderung nicht zugelassen.

13. *Bisulfate.* Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

Bem. Die Bisulfate sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt, wenn im Beförderungspapier bescheinigt ist, daß das Produkt keine freie Schwefelsäure enthält und trocken ist.

14. *Brom.* Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

15. Folgende Fluorverbindungen:
a) *Bifluoride;*
b) *Ammoniumwasserstoffifluorid, Chromfluorid, Antimonpentafluorid;*
c) *Borfluorid-Essigsäure-Komplex, Borfluorid-Propionsäure-Komplex;*
d) *Bromtrifluorid* (BrF_3), *Brompentafluorid* (BrF_5).

Siehe zu a) bis d) auch Rn. 6501 a unter a).

c) Organische Stoffe

21. Folgende Säuren:
a) Chloressigsäure:
1. *Mono-* und *Trichloressigsäure* (fest);
2. *Dichloressigsäure* (flüssig) und *Chloressigsäuremischungen;*
b) *Ameisensäure* mit mindestens 70 % reiner Säure;
c) *Essigsäure (Eisessig)* und ihre wässerigen Lösungen mit mehr als 80 % reiner Säure;
d) *Propionsäure* mit mehr als 80 % reiner Säure;
e) *Essigsäureanhydrid.*

Siehe zu a) bis e) auch Rn. 6501 a unter a).

22. Flüssige Säurehalogenide, wie:
Acetylchlorid und *Benzoylchlorid.* Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

23. Alkyl- und Arylchlorsilane:
a) *Alkylchlorsilane* und *Arylchlorsilane* mit einem Flammpunkt von weniger als 21° C;
b) *Alkylchlorsilane* und *Arylchlorsilane* mit einem Flammpunkt von 21° C oder darüber.

Bem. Stoffe dieser Ziffer, die mit Wasser brennbare Gase abgeben, sind zur Beförderung nicht zugelassen.

Siehe zu a) und b) auch Rn. 6501 a unter a).

B. Stoffe basischen Charakters

31. a) *Natriumhydroxid* und *Kaliumhydroxid (Ätznatron, Ätzkali)* in Stücken, Schuppen oder Pulverform
Siehe auch Rn. 6501 a unter a);
b) eingegossenes *Natriumhydroxid.*

32. Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid in Lösungen *(Natronlaugen, Kalilaugen),* auch in Mischungen *(Ätzlaugen), alkalische Lösungen* von Phenol, Kresolen und Xylenolen, alkalische *Rückstände von Ölraffination.* Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

33. Mit alkalischen Lösungen gefüllte *elektrische Sammler (Akkumulatoren).* Siehe auch Rn. 6501 a unter e).

34. *Hydrazin* in wässeriger Lösung mit höchstens 72 % Hydrazin (N_2H_4). Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

Bem. Wässerige Lösungen mit mehr als 72 % Hydrazin (N_2H_4) sind zur Beförderung nicht zugelassen.

35. Alkyl- und Arylamine und Polyamine, wie:
Äthylendiamin, Hexamethylendiamin, Triäthylentetramin. Siehe auch Rn. 6501 a unter a).

36. *Schwefelnatrium* mit höchstens 70 % Na_2S.

Bem. Schwefelnatrium mit mehr als 70 % Na_2S ist zur Beförderung nicht zugelassen.

37. *Lösungen von Hypochlorit:*
a) Lösungen von Hypochlorit mit mehr als 50 g aktivem Chlor pro Liter;
b) Lösungen von Hypochlorit mit höchstens 50 g aktivem Chlor pro Liter.

Siehe zu a) und b) auch Rn. 6501 a unter a).

Klasse V

6501 (Forts.) **C. Andere ätzende Stoffe**

41. *Lösungen von Wasserstoffperoxid:*

a) wässerige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 40 % bis höchstens 60 % Wasserstoffperoxid;

b) wässerige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 6 % bis höchstens 40 % Wasserstoffperoxid.

Siehe zu a) und b) auch Rn. 6501 a unter a).

Bem. Wasserstoffperoxid und seine wässerigen Lösungen mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid sind Stoffe der Klasse III c (siehe Rn. 6371 Ziffer 1).

D. Entleerte Gefäße und Tanks

51. Ungereinigte *leere Gefäße* (einschließlich der ungereinigten leeren Tanks), die Stoffe der Klasse V mit Ausnahme der Stoffe der Ziffern 13 und 36 enthalten haben.

Bem. Leere Verpackungen, an deren Außenseite noch Reste des vorhergehenden Inhalts anhaften, sind zur Beförderung nicht zugelassen.

6501 a Stoffe, die unter den nachstehenden Bedingungen befördert werden, sind den für diese Klasse in dieser Anlage und in der Anlage B enthaltenen Vorschriften nicht unterstellt:

a) Stoffe der Ziffern 1 a) bis d), 2 b) und c), 3 b), 4 bis 9, 11 bis 15, 21 bis 23, 31 a), 32, 34, 35, 37 und 41 in Mengen bis zu 1 kg für jeden Stoff, wenn sie in dicht verschlossene, vom Inhalt nicht angreifbare Gefäße verpackt und diese in starke, dichte hölzerne Behälter mit dichtem Verschluß sicher verpackt sind;

b) Stoffe der Ziffer 2 a) und 3 a) in Mengen von höchstens 200 g für jeden der Stoffe, sofern sie in dicht verschlossene, vom Inhalt nicht angreifbare Gefäße verpackt, und sofern höchstens 10 Gefäße in eine Holzkiste mit inerten saugfähigen Stoffen eingebettet sind;

c) Schwefelsäureanhydrid (Ziffer 9), auch mit einem geringen Zusatz von Phosphorsäure, wenn es in luftdicht verschlossene, mit einem Handgriff versehene starke Blechbüchsen, die höchstens 15 kg schwer sein dürfen, verpackt ist;

d) Phosphorpentachlorid (Ziffer 12), in Blöcke zu höchstens 10 kg gepreßt, wenn sie in luftdicht verschweißte Blechbüchsen verpackt und diese einzeln oder zu mehreren in einen Lattenverschlag, eine Kiste oder einen Behälter (Container) eingesetzt sind;

e) mit alkalischen Lösungen gefüllte elektrische Sammler (Ziffer 33) mit Zellgehäusen aus Metall, wenn diese derart verschlossen sind, daß die Lösung nicht ausfließen kann, und wenn sie gegen Kurzschluß gesichert sind.

6502-6525

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier

(Siehe auch Rn. 6007)

6526 (1) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6501 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen. Falls in den Ziffern 11, 12, 13, 15, 22 und 35 der Stoffname nicht angegeben ist, muß die handelsübliche Benennung eingesetzt werden. Die Bezeichnung des Gutes ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *V, Ziffer 1 a), ADNR*].

(2) Für Brom mit einem Wassergehalt von 0,005 bis 0,2 %, das in Gefäßen befördert wird, ist im Beförderungspapier zu bescheinigen: *„Die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Korrosion der Gefäßauskleidung wurden getroffen"*.

6527-6534

6535 Für die leeren Gefäße der Ziffer 51 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leeres Gefäß, V, Ziffer 51, ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen*.

6536-6599

Klasse VI. Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe

Kapitel 1

Stoffaufzählung

Von den unter den Begriff der Klasse VI fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6601 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR. 6600

1. a) Frische *Flechsen*, nicht gekalktes oder nicht gesalzenes frisches *Leimleder; Abfälle von* frischen *Flechsen* oder frischem *Leimleder;* 6601

   Bem. Nasses frisches Leimleder, gekalkt oder gesalzen, ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

   b) von Knochen und anhaftenden Weichteilen nicht gereinigte *frische Hörner* und *Klauen* oder *Hufe*, von Fleisch- und sonstigen anhaftenden Weichteilen nicht gereinigte *frische Knochen;*

   c) rohe *Schweinsborsten* und rohe *Schweinehaare.*

2. *Frische Häute*, ungesalzen oder angesalzen, wenn sie lästige Mengen von Blutflüssigkeit bzw. Lake abtropfen lassen.

   Bem. Ordnungsmäßig gesalzene Häute, die nur eine geringe Feuchtigkeitsmenge enthalten, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

3. Gereinigte oder *trockene Knochen*, sowie gereinigte oder *trockene Hörner* und *Klauen* oder *Hufe.*

   Bem. Entfettete trockene Knochen, die keinen Fäulnisgeruch verbreiten, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

4. Frische, von allen Speiseresten *gereinigte Kälbermagen.*

   Bem. Getrocknete Kälbermagen, die keinen üblen Geruch verbreiten, sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.

5. Ausgepreßte Kesselrückstände der Lederleimfabrikation *(Leimkalk, Leimkäse* oder *Leimdünger).*

6. Nicht ausgepreßte *Kesselrückstände der Lederleimfabrikation.*

7. Gegen Fäulnis geschützter nicht infizierter *Harn.*

8. *Anatomische Bestandteile, Eingeweide* und *Drüsen:*

   a) *nicht infiziert,*

   b) *infiziert.*

9. *Stalldünger.*

10. *Latrinenstoffe.*

11. Andere, vorstehend unter Ziffern 1 bis 10 nicht besonders aufgeführte ekelerregende oder ansteckungsgefährliche *animalische Stoffe.*

12. *Leere Verpackungen* (einschließlich der leeren Säcke), entleert von Stoffen der Ziffern 1 bis 8, 10 und 11, sowie *Planen*, die zur Bedeckung von Stoffen der Klasse VI gedient haben.

    Bem. In ungereinigtem Zustand sind die Verpackungen und Planen von der Beförderung ausgeschlossen.

6602-
6615

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier
(Siehe auch Rn. 6007)

Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6601 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen. Falls diese den Stoffnamen nicht enthält, muß die handelsübliche Benennung eingesetzt werden. Die Bezeichnung des Guts ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *VI, Ziffer 1a), ADNR*]. 6616

6617-
6622

Für die leeren Verpackungen und die Planen der Ziffer 12 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leere Verpackung* (oder *Plane*), *VI, Ziffer 12, ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen.* 6623

6624-
6699

Klasse VII. Organische Peroxide

Kapitel 1

Stoffaufzählung

6700 Von den unter den Begriff der Klasse VII fallenden Stoffen und Gegenständen sind nur die in Rn. 6701 genannten und auch diese nur zu den Vorschriften dieser Anlage und denen der Anlage B unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit gefährliche Güter im Sinne des ADNR.

Bem. Die organischen Peroxide, die durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder die entweder gegen Stoß oder gegen Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol, sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich in der Klasse I a aufgeführt sind (siehe Rn. 6021 Ziffer 10 und Rn. 6701, Bem. zu Gruppe E).

6701 **Gruppe A**

1. *Ditertiäres Butylperoxid.*
2. *Tertiäres Butylhydroperoxid* mit mindestens 20 % ditertiärem Butylperoxid und mit mindestens 20 % Phlegmatisierungsmitteln.

   Bem. Tertiäres Butylhydroperoxid mit mindestens 20 % ditertiärem Butylperoxid, aber ohne Phlegmatisierungsmittel, ist unter Ziffer 31 aufgeführt.
3. *Tertiäres Butylperacetat* mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln.
4. *Tertiäres Butylperbenzoat.*
5. *Tertiäres Butylpermaleinat* mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
6. *Ditertiäres Butyldiperphthalat* mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
7. *2,2-Bis(tertiär-Butylperoxy)butan* mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
8. *Benzoylperoxid:*
   a) mit einem Wassergehalt von mindestens 10 %;
   b) mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln.

   Bem. 1. Benzoylperoxid, trocken oder mit einem Wassergehalt von weniger als 10 % oder mit weniger als 30 % Phlegmatisierungsmitteln ist ein Stoff der Klasse I a [siehe Rn. 6021 Ziffer 10 a)].
   2. Benzoylperoxid mit einem Gehalt von mindestens 70 % an festen trockenen inerten Stoffen ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
9. *Cyclohexanonperoxide* [1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxid, bis-(1-hydroxycyclohexyl) peroxid und Gemische dieser beiden Verbindungen]:
   a) mit einem Wassergehalt von mindestens 5 %;
   b) mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln.

   Bem. 1. Cyclohexanonperoxide und deren Gemische, trocken oder mit einem Wassergehalt von weniger als 5 % oder mit weniger als 30 % Phlegmatisierungsmitteln sind Stoffe der Klasse I a [siehe Rn. 6021 Ziffer 10 b)].
   2. Cyclohexanonperoxide und deren Gemische, mit einem Gehalt von mindestens 70 % an festen trockenen inerten Stoffen sind den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
10. *Cumolhydroperoxid* mit einem Peroxidgehalt von höchsten 95 %.
11. *Dilauroylperoxid.*
12. *Tetralinhydroperoxid.*
13. *Bis-(2,4-Dichlorbenzoyl)peroxid:*
    a) mit einem Wassergehalt von mindestens 10 %;
    b) mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln.
14. *p-Menthanhydroperoxid* mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 % (Rest Alkohole und Ketone).
15. *Pinanhydroperoxid* mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 % (Rest Alkohole und Ketone).
16. *Dicumylperoxide* mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 %.

    Bem. Dicumylperoxid mit einem Gehalt von 60 % oder mehr an festen trockenen inerten Stoffen ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
17. *p,p'-Dichlorbenzoylperoxid:*
    a) mit einem Wassergehalt von mindestens 10 %;
    b) mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln.

    Bem. 1. p,p'-Dichlorbenzoylperoxid, trocken oder mit einem Wassergehalt von weniger als 10 % oder mit weniger als 30 % Phlegmatisierungsmitteln, ist ein Stoff der Klasse I a [siehe Rn. 6021 Ziffer 10 c)].
    2. p,p'-Dichlorbenzoylperoxid mit einem Gehalt von 70 % oder mehr an festen trockenen inerten Stoffen ist den Vorschriften des ADNR nicht unterstellt.
18. *Di-isopropylbenzolhydroperoxid* mit 45 % eines Gemisches aus Alkoholen und Ketonen.
19. *Methylisobutylketonperoxid* mit mindestens 40 % Phlegmatisierungsmitteln.
20. *Tertiäres Butylcumylperoxid* mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 %.
21. *Diacetylperoxid* mit mindestens 75 % Phlegmatisierungsmitteln.

Klasse VII

22. *Acetylbenzoylperoxid* mit mindestens 60 % Phlegmatisierungsmitteln. **6701** (Forts.)

Bem. zu Ziffern 1 bis 22. Als Phlegmatisierungsmittel gelten solche Stoffe, die gegenüber organischen Peroxiden inert sind und die einen Flammpunkt von mindestens 100° C sowie einen Siedepunkt von mindestens 150° C haben. Die Stoffe der Gruppe A dürfen darüber hinaus auch mit Lösemitteln verdünnt werden, die gegen diese Stoffe inert sind.

Gruppe B

30. *Methyläthylketonperoxid:*
   a) mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln;
   b) in Lösungen, die höchstens 12 % dieses Peroxids enthalten, in Lösemitteln, die gegen das Peroxid unempfindlich sind.

31. *Tertiäres Butylhydroperoxid:*
   a) mit mindestens 20 % ditertiärem Butylperoxid, ohne Phlegmatisierungsmittel;
   b) in Lösungen, die höchstens 12 % dieses Peroxids enthalten, in Lösemitteln, die gegen das Peroxid unempfindlich sind.

Bem. zu Ziffern 30 und 31. Als Phlegmatisierungsmittel gelten solche Stoffe, die gegenüber organischen Peroxiden inert sind und die einen Flammpunkt von mindestens 100° C sowie einen Siedepunkt von mindestens 150° C haben.

Gruppe C

35. *Peressigsäure* mit höchstens 40 % Peressigsäure und mit mindestens 45 % Essigsäure und mit mindestens 10 % Wasser.

Bem. zu den Gruppen A, B und C. Gemische von Produkten, welche in die Gruppen A, B oder C eingereiht sind, werden zum Versand unter den Beförderungsvorschriften der Gruppe C zugelassen, wenn sie Peressigsäure enthalten, in den anderen Fällen unter den Beförderungsvorschriften der Gruppe B.

Gruppe D

40. In den Gruppen A, B oder C nicht genannte phlegmatisierte *organische Peroxide* und ihre Lösungen, die als Mustersendungen zur Beförderung aufgegeben werden, in Mengen bis zu 1 kg je Versandstück, wenn sie mindestens dieselbe Lagerungsbeständigkeit aufweisen wie die in den Gruppen A und B aufgeführten Stoffe.

Gruppe E

Bem. Die Gruppe enthält organische Peroxide, die sich bei gewöhnlicher Temperatur leicht zersetzen und die infolgedessen nur unter ausreichender Kühlung befördert werden dürfen. Einige organische Peroxide sind, obwohl sie nach der Bemerkung zur Klasse VII explosiv sind, in die Gruppe E aufgenommen worden, weil sie in gekühltem Zustand ohne Gefahr befördert werden können und auch um jede Unklarheit über ihre Handhabung zu vermeiden.

45. Dioktanoylperoxid, technisch rein.

46. Acetylcyclohexansulfonylperoxid:
   a) mit einem Wassergehalt von mindestens 30 %;
   b) in einer Lösung mit mindestens 80 % Lösemitteln;
   c) in einer Lösung mit mindestens 70 % Phlegmatisierungsmitteln.

47. Diisopropylperoxydicarbonat:
   a) technisch rein;
   b) in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierung- oder Lösemitteln.

48. Dipropionylperoxid in einer Lösung mit mindestens 75 % Lösemitteln.

49. Tertiäres Butylperpivalat:
   a) technisch rein;
   b) in einer Lösung mit mindestens 25 % Phlegmatisierungs- oder Lösemitteln.

50. Bis-(3,5,5-trimethylhexanoyl)-peroxid in einer Lösung mit mindestens 20 % Phlegmatisierungsmitteln.

51. Dipelargonylperoxid, technisch rein.

52. Tertiäres Butylper-(2-äthyl)-hexanoat, technisch rein.

53. Di-(äthylhexyl)-peroxydicarbonat in Lösungen mit mindestens 55 % Phlegmatisierungs- oder Lösemitteln.

54. Didecanoylperoxid, technisch rein.

55. Tertiäres Butylperisobutyrat in einer Lösung mit mindestens 25 % Lösemitteln.

Bem. 1. Als Phlegmatisierungsmittel gelten solche Stoffe, die gegenüber organischen Peroxiden inert sind und die einen Flammpunkt von mindestens 100° C sowie einen Siedepunkt von mindestens 150° C haben.

2. Lösemittel sind Stoffe, die gegenüber organischen Peroxiden inert sind und außerdem eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
   a) nicht entzündlich und Siedetemperatur mindestens 85° C; oder
   b) nicht entzündlich und Siedetemperatur unter 85° C, aber mindestens 60° C; in diesem Falle müssen luftdicht geschlossene Gefäße verwendet werden; oder
   c) Flammpunkt mindestens 21° C und Siedetemperatur mindestens 85° C; oder
   d) Flammpunkt unter 21° C, aber nicht unter 5° C, und Siedetemperatur mindestens 60° C; in diesem Falle müssen luftdicht geschlossene Gefäße verwendet werden.

Gruppe F

99. Ungereinigte leere Verpackungen und ungereinigte leere Tanks, die Stoffe der Klasse VII enthalten **haben.**

Klasse VII

6702-
6714

Kapitel 2

Vermerke im Beförderungspapier
(Siehe auch Rn. 6007)

6715 Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der in Rn. 6701 durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Benennungen; sie ist *rot zu unterstreichen* und durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und die Abkürzung „ADNR" zu ergänzen* [z. B. *VII, Ziffer 8 a), ADNR*].

6716-
6719

6720 Für die leeren Verpackungen der Ziffer 99 muß die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: *„Leere Verpackung, VII, Ziffer 99, ADNR"*. Dieser Text ist *rot zu unterstreichen*.

6721-
9999

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1167/77 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	3. 6. 77	L 137/1
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1168/77 des Rates zur Festsetzung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	3. 6. 77	L 137/2
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1179/77 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1977	3. 6. 77	L 137/4
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	3. 6. 77	L 137/7
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1171/77 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis zum 15. Dezember 1978	3. 6. 77	L 137/12
1. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1172/77 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 194/77 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Polens, der DDR und der UdSSR führen	3. 6. 77	L 137/13
2. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1173/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 6. 77	L 137/15
2. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1174/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 6. 77	L 137/17
2. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1175/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	3. 6. 77	L 137/19
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1178/77 des Rates zur erneuten Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 1509/76 und Nr. 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft	9. 6. 77	L 142/5
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	9. 6. 77	L 142/10
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1184/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 6. 77	L 138/2
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1185/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 6. 77	L 138/4
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1186/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Ghana	4. 6. 77	L 138/6
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1187/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von rundkörnigem geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	4. 6. 77	L 138/9

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 der Kommission über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	4. 6. 77	L 138/12
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1189/77 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	4. 6. 77	L 138/23
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1190/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	4. 6. 77	L 138/24
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1191/77 der Komission für die Ausschreibung zur Bestimmung des Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von Vorderverteln auf dem Rindfleischsektor	4. 6. 77	L 138/26
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1192/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 6. 77	L 138/28
	Andere Vorschriften		
31. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1176/77 der Kommission, mit der die Einfuhren bestimmter Bekleidung mit Ursprung in Macao in das Vereinigte Königreich von einer Genehmigung abhängig gemacht werden	3. 6. 77	L 137/21
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1177/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	9. 6. 77	L 142/1
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1179/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	9. 6. 77	L 142/6
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1181/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	9. 6. 77	L 142/27
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1182/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	9. 6. 77	L 142/30
3. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1183/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung, mit der die Einfuhr von Geweben aus Baumwolle und Geweben aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht wird	4. 6. 77	L 138/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.